

10.02.17

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Im Rahmen der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs wurde auch festgelegt, dass die Verwaltung von Bundesautobahnen zukünftig zentral vom Bund ausgeführt wird. Für die Ausgestaltung des Übergangs hat sich die Ministerpräsidentenkonferenz der Länder gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt am 8. Dezember 2016 sowohl über grundgesetzliche Regelungen als auch über Leitlinien für die einfachgesetzliche Reform der Bundesfernstraßenverwaltung verständigt. Diese Leitlinien sieht der Bundesrat in dem vorliegenden Gesetzentwurf in einigen Punkten als nicht erfüllt an. Daher nimmt der Bundesrat zu den wichtigsten Kernpunkten wie folgt Stellung:

Organisation der Infrastrukturgesellschaft

Der Bundesrat stellt fest, dass die Bundesregierung in ihrem Entwurf zur Änderung des Grundgesetzes bezüglich Artikel 90 Absatz 2 GG vorschlägt, dass der Bund sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Gesellschaft privaten Rechts bedienen kann, diese Gesellschaft aber im unveräußerlichen Eigentum des Bundes steht.

Damit wird die Forderung des Bundesrates, dass eine materielle Privatisierung der zukünftigen Infrastrukturgesellschaft und der Bundesautobahnen ausgeschlossen sein muss, grundgesetzlich unterlegt.

Der Bundesrat stellt weiter fest, dass es im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs möglich ist, dass der Bau, der Erhalt, der Betrieb und die Finanzierung der Bundesautobahnen zukünftig ausschließlich im Rahmen von ÖPP erfolgt. Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu regeln, dass die (Teil-)Netz-ÖPP unter den Vorbehalt einer weiteren gesetzlichen Regelung gestellt wird, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Beschäftigung / Personal

Der Bundesrat fordert, den Übergang der Beschäftigten, Beamten und Beamtinnen sowie der Auszubildenden im Sinne der vereinbarten Leitlinien unter Beteiligung der Personalvertretungen, Berufsverbände und Gewerkschaften so sozialverträglich wie irgendwie möglich auszugestalten. Der Bundesrat hält es für sinnvoll, dass zwischen den Tarifpartnern umgehend Verhandlungen über ein Überleitungstarifvertrag aufgenommen werden, um mit den Gewerkschaften zu klaren Vereinbarungen für den Personalübergang zu kommen. Die Arbeitsbedingungen bei der Infrastrukturgesellschaft Verkehr des Bundes sollten durch einen Tarifvertrag festgelegt werden.

Für die Begleitung des Transformationsprozesses setzt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ein beratendes Bund-Länder-Gremium im Einvernehmen mit den obersten Straßenbaubehörden der Länder ein. Vertreter der Personalvertretungen werden einbezogen, soweit Belange der Beschäftigten berührt werden. Der Bundesrat betont darüber hinaus ausdrücklich das Ziel, dass die Weiterbeschäftigung grundsätzlich am bisherigen Arbeitsplatz und Arbeitsort erfolgen muss, soweit kein freiwilliger Standortwechsel seitens der oder des Einzelnen erfolgt.

Der Bundesrat erkennt an, dass es für den Aufbau der Infrastrukturgesellschaft zwingend ist, auch über die notwendige Personalausstattung frühzeitig einen Überblick zu bekommen. Allerdings kann aus Sicht des Bundesrates eine solche Übersicht nur entstehen, wenn die Länder dafür die Arbeitsvolumina an den Bund melden.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein:

Eine Übernahme von Personal durch den Bund kann und darf nicht nur diejenigen Personalkörper betreffen, die zum Beispiel im Straßenbetriebsdienst unmittelbar mit Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen befasst sind. Vielmehr muss das gesamte Personal, das mit der Verwaltung der Bundesautobahnen befasst ist, erfasst werden.

3. Es kann aus Sicht des Bundesrates bei einer gesetzlichen Regelung nicht darum gehen, wie in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ÜberleitungsG vorgesehen, einzelne Personen zu benennen, die übergehen sollen. Hier gilt das Prinzip der Freiwilligkeit. Eine solche Konkretisierung ist, auch in Hinblick auf die sozialverträgliche Auswahl, die notwendige Beteiligung der Personalvertretungen, Berufsverbände und Gewerkschaften und den Datenschutz erst im nachgelagerten Verfahren sinnvoll. In allen Fällen gilt das Prinzip der Freiwilligkeit.
4. Die Bundesregierung geht bezogen auf den Erfüllungsaufwand des Bundes mit Betriebsbeginn der Gesellschaft privaten Rechts im Jahr 2021 von einem Wert von rund 632 Mio. Euro aus. Der Gesetzentwurf beschreibt jedoch nicht, welche entlastenden Effekte durch die Übernahme von Personal durch den Bund und den Wegfall sonstiger Aufwendungen (etwa für externe Ingenieurleistungen) für die Länder eintreten sollen. Ohne eine entsprechende Quantifizierung der Kosten können die Länder allerdings nicht abschätzen, in welchem Umfang der Bund in seinen Planungen tatsächlich von einer Übernahme von Personal und sonstigen Lasten ausgeht. Diese Informationen sind für die Bewertung des Gesetzgebungsverfahrens durch die Länder aber essentiell. Es ist deshalb zwingend erforderlich, dass der Bund aus seiner Sicht abschätzt, welche be- und entlastenden Effekte für die Länder aus den einzelnen Regelungen des Gesetzgebungsvorhabens entstehen.

Der Bund muss die Versorgungslasten für die von ihm übernommenen Beamtinnen und Beamten tragen. Er steht in der Pflicht, alle mit dem Aufgabenübergang verbundenen Lasten zu übernehmen. Dies gilt auch für diejenigen Versorgungslasten, die bisher durch die Aufgabenwahrnehmung durch die Länder entstanden sind. Formal soll dies durch einen gesetzlich normierten Verzicht des Bundes auf die Beteiligung der Länder an den Versorgungslasten nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag erfolgen.

5. Modernisierung und Entbürokratisierung der Auftragsverwaltung

- a) Der Bundesrat erkennt an, dass sich die Ministerpräsidenten der Länder gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt am 8. Dezember 2016 darüber verständigt haben, dass die verbleibende Auftragsverwaltung insbesondere durch Modernisierung und Entbürokratisierung von Verwaltungsabläufen sowie die Schaffung von klaren Strukturen deutlich vereinfacht werden soll.
- b) Der Bundesrat weist hierzu auf die von der Bodewig-II-Kommission erarbeiteten Vorschläge, wie eine sichere, nachhaltige, auskömmliche, zugriffssichere und überjährige Finanzierung, eine konsequente Priorisierung und Synchronisierung der Aufgaben, die Minimierung von Transaktionskosten und Unsicherheiten, Weiterentwicklung statt kompletter Umstrukturierung und die Vermeidung aufwändiger Gesetzgebungsverfahren hin.

Insbesondere soll zukünftig für die bei den Ländern in der Auftragsverwaltung verbleibende Bundesstraßen ein System weg von der Auftragsverwaltung hin zur Auftragsverantwortung geschaffen werden. Dabei soll der Bund bestellen, finanzieren und kontrollieren, die Länder sollen mit Leistungsanreizen (Bonus-/Malus-Regelungen) planen, bauen, erhalten und betreiben. Im Ergebnis sollte bei der Planung, Bau, Erhalt und Betrieb der Bundesstraßen das Lebenszyklusprinzip gestärkt werden.

- c) Der Bundesrat fordert, diese und weitere Vorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren sowie in nachgelagerten Festlegungen von Verwaltungsverfahren zur Auftragsverwaltung maßgeblich zu beachten.

6. Zu Artikel 1 Nummer 1, 12, 13, 15 (§ 9 Absatz 2a - neu - und § 15 Maßstäbengesetz)

Artikel 2 Nummer 9a, 10, 11, 17 (§ 11, 16 FAG)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 sind nach dem Wort "ersetzt" die Wörter "und nach dem Wort" Bundesergänzungszuweisungen" die Wörter "und Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes angefügt" einzufügen.

bb) Nummer 12 ist wie folgt zu fassen:

"12. Abschnitt 5 wird Abschnitt 4 und die Überschrift wie folgt gefasst: "Bundesergänzungszuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 5 GG und Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 GG.""

cc) Nummer 13 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Dem Buchstaben a ist folgender Buchstabe 0a voranzustellen.

"0a) Die Überschrift von § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9 Funktion der Bundesergänzungszuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 5 GG und der Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 GG.""

bbb) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Er kann zudem solchen leistungsschwachen Ländern Zuweisungen gewähren, deren Gemeinden (Gemeindeverbände) eine besonders geringe Steuerkraft aufweisen sowie außerdem solchen leistungsschwachen Ländern, deren Anteile an den Fördermitteln nach Artikel 91b des Grundgesetzes ihre Einwohneranteile unterschreiten (Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes)."

dd) In Nummer 15 ist in § 11 Absatz 1 und 2 jeweils das Wort "Bundesergänzungszuweisungen" durch die Wörter "Zuweisungen des Bundes" zu ersetzen.

b) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9a einzufügen:

"9a. Die Überschrift des Dritten Abschnittes wird wie folgt gefasst:
"Bundesergänzungszuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 5 GG und Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 GG"."

bb) Nummer 10 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

"a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 11 Bundesergänzungszuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 5 GG und Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 GG"."

bbb) In Buchstabe f sind in § 10 Absatz 5 und 6 die Wörter "Bundesergänzungszuweisungen" und "Ergänzungszuweisungen des Bundes" durch die Wörter "Zuweisungen des Bundes" zu ersetzen.

ccc) Buchstabe g ist wie folgt zu fassen:

"g) Absatz 5 wird Absatz 7, und in Absatz 7 wird das Wort "Bundesergänzungszuweisungen" durch die Wörter "Zuweisungen des Bundes" ersetzt."

cc) Nummer 11 ist wie folgt zu fassen:

"11. Die Überschrift des Vierten Abschnittes wird wie folgt gefasst:
"Vollzug und Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung, des Finanzkraftausgleichs, der Bundesergänzungszuweisungen und der Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes"."

dd) Nummer 17 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Dem Buchstaben a ist folgender Buchstabe 0a voranzustellen:

"0a) In der Überschrift sind nach dem Wort "Bundesergänzungszuweisungen" die Wörter "und der Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 GG" anzufügen."

bbb) In den Buchstaben a und b sind jeweils das Wort "wird" durch die Wörter "werden das Wort "Bundesergänzungszuweisungen" durch die Wörter "Zuweisungen des Bundes und" ersetzt.

Begründung:

Die verfassungsrechtlichen Änderungen sollen redaktionell auf der einfachgesetzlichen Ebene nachvollzogen werden.

In Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 GG wird die verfassungsrechtliche Grundlage für die Gewährung von Zuweisungen des Bundes geschaffen (Gemeindesteuerkraftzuweisungen und Zuweisungen zum Ausgleich unterdurchschnittlicher Teilhabe an Fördermitteln zur Forschungsförderung nach Artikel 91b GG), die neben die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen und neben die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen treten (vgl. hierzu auch ausführlich Begründungsteil des Gesetzentwurfs zur Änderung des Grundgesetzes - Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g).

Die vorgeschlagenen Änderungen vollziehen die im vorliegenden Gesetzentwurf bisher nicht erfolgte Unterscheidung zwischen Bundesergänzungszuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 5 GG und den Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 GG nach und dienen der Klarstellung.

7. Zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 1 FAG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Weg von der jetzigen Systematik des § 1 Finanzausgleichsgesetz zur geplanten Systematik ab dem Jahr 2020 auf Basis einer tabellarischen Darstellung ("Geltendes Recht/Neuregelung") mit transparenten Zwischenschritten darzustellen.

Begründung:

Eine tabellarische Darstellung dient der leichteren Nachvollziehbarkeit und zudem als Basis für Fortschreibungen in Folgejahren.

8. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 FAG)

In Artikel 2 Nummer 1 sind in § 1 Absatz 1 die Zahl "52,80864227" durch die Zahl "52,79376904" und die Zahl "45,19541378" durch die Zahl "45,21028701" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern haben sich am 14. Oktober 2016 über die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020 geeinigt.

In Teil A. des Beschlusses ist unter Ziffer 1 dargelegt, dass die Steuerschätzung vom Mai 2016 für das Jahr 2019 die Grundlage für die Eckpunkte der Einigung darstellt.

Die Umrechnung der Eckpunkte in konkrete Zahlenwerte im Rahmen der gesetzgeberischen Umsetzung der Einigung ist folglich auf der Grundlage der Steuerschätzung vom Mai 2016 für das Jahr 2019 vorzunehmen.

Die im Teil A. unter Ziffer 1, 2. Anstrich des Beschlusses vom 14. Oktober 2016 vorgesehene Übertragung von Umsatzsteuerpunkten im Gegenwert von 1,42 Mrd. Euro muss daher einen Wert von 0,57971014 Prozentpunkten bezogen auf das Bruttoaufkommen der Umsatzsteuer ergeben statt der im Gesetzentwurf auf Basis der Steuerschätzung vom November 2016 für das Jahr 2020 vorgesehenen 0,56483691 Prozentpunkte.

Die Werte in § 1 Absatz 1 FAG sind entsprechend anzupassen.

9. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 FAG)

In Artikel 2 Nummer 1 ist § 1 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Ab dem Jahre 2034 wird der in Satz 1 genannte, ab 2021 geltende Betrag des Bundes wertmäßig um 202 Mio. Euro vermindert und der in Satz 1 genannte, ab 2021 geltende Betrag der Länder wertmäßig um 202 Mio. Euro heraufgesetzt."

Begründung:

Mit Artikel 12 dieses Gesetzes entfällt die Beteiligung der Länder an dem Fonds "Aufbauhilfe" über eine direkte Zahlung der Länder an den Bund. Sie wird ersetzt durch eine Integration der Zahlungsverpflichtung der Länder in die nach Artikel 2 Nummer 1 in § 1 Absatz 2 festgelegten Festbeträge bei der Umsatzsteuer, die künftig für Bund und Länder gelten.

Die bisher geltende, nunmehr in Wegfall gebrachte Regelung des § 4 Absatz 3 Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz (AufbhG) besagt bezüglich der Dauer der Zahlung:

"In den Jahren 2020 bis 2033 leisten die Länder jährlich einen Betrag in Höhe von 202 Millionen Euro, den sie in monatlichen Teilbeträgen von jeweils einem Zwölftel an den Bund zahlen."

Die Zahlung der Länder in Höhe von 202 Mio. Euro zum Zwecke der Mitfinanzierung des Aufbauhilfefonds endet demnach endgültig mit dem Jahre 2033. Da diese Zahlung integriert worden ist in die Beträge für Bund und Länder nach Artikel 2, Nummer 1 in § 1 Absatz 2 muss ab dem Jahr 2034 der (dann bestehende) Umsatzsteueranspruch des Bundes um den Betrag von 202 Mio. Euro reduziert werden und der Umsatzsteueranspruch der Länder um 202 Mio. Euro erhöht werden.

10. Zu Artikel 4 (Änderung des Stabilitätsratsgesetzes)

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die beabsichtigte Stärkung des Stabilitätsrates. Die Umsetzung der vereinbarten Überwachung der Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenregel durch Bund und Länder durch den Stabilitätsrat bedarf allerdings noch der weiteren inhaltlichen Konkretisierung. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich der statistische und institutionelle Rahmen, der die Einhaltung der Verpflichtungen Deutschlands aus dem Europäischen Fiskalvertrag und dem Stabilitäts- und Wachstumspakt sicherstellen soll, in wesentlichen Elementen von dem verfassungsrechtlichen Neuverschuldungsverbot des Artikels 109 Absatz 3 GG unterscheidet. Die nationale Schuldenregel weicht sowohl hinsichtlich der zu überwachenden Kennziffer als auch hinsichtlich der Erhebungseinheit von der europäischen Schuldenregel ab. Vor diesem Hintergrund stellt der Bundesrat fest, dass entgegen der Formulierung in der Begründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung die Einhaltung der nationalen Schuldenregel nicht ohne weiteres geeignet ist, die Einhaltung auch der europäischen Vorgaben abzusichern.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung im weiteren parlamentarischen Verfahren um die Klarstellung, dass

- das noch zu entwickelnde Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse der verfassungsrechtlich garantierten Haushaltsautonomie der Länder Rechnung trägt und länderspezifische Besonderheiten (z. B. die Ausgestaltung der Konjunkturkomponente des Artikel 109 GG, landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Anschlussfinanzierungen durch vorhandene liquide Mittel, die Berücksichtigung von Entnahmen aus/Zuführungen an Rücklagen und finanziellen Transaktionen und weitere mit den Vorgaben des Grundgesetzes vereinbare landesrechtliche Regelungen) in angemessener Weise berücksichtigt;

- die Aufgabe der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 GG aus Gründen der Transparenz sowie Verfahrenseffizienz ausschließlich durch den Stabilitätsrat wahrgenommen und eine Übertragung von Kontrollbefugnissen auf andere Institutionen nicht vorgesehen wird und
- eine Übertragung des im Stabilitäts- und Wachstumspakt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union festgelegten Überwachungs- und Sanktionsprozedere auf die Ebene von Bund und Ländern ausdrücklich nicht beabsichtigt ist.

Im Übrigen stellt der Bundesrat fest, dass Deutschland den aus den Vorgaben des präventiven Arms des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes und dem Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag) resultierenden Verpflichtungen bereits im Zuge der innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrags Rechnung getragen hat. Durch die Änderungen der §§ 2, 6 und 7 Stabilitätsratsgesetz sowie des § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz wurde hierzu ein eigenständiges Überwachungssystem eingeführt, das die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben durch Deutschland sicherstellt. Dabei wurden auch bereits entsprechende Verfahrensregelungen festgelegt.

11. Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 2 Satz 2 StabiRatG)

In Artikel 4 Nummer 1 sind in § 2 Satz 2 nach dem Wort "obliegt" die Wörter "ab dem Jahr 2020" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des in der Änderung des Artikel 109a Absatz 2 GG Gewollten. Artikel 109a Absatz 2 GG sieht explizit den Beginn der Überprüfung ab 2020 vor.

12. Zu Artikel 6 Nummer 3 - neu - (§ 8 KInvFErrG)

Artikel 7 Nummer 3 (§ 13 und § 15 Absatz 2 KInvFG)

a) In Artikel 6 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. In § 8 Satz 1 wird die Angabe "2022" durch die Angabe "2024" ersetzt."

b) Artikel 7 Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In § 13 sind in Absatz 1 Satz 3 und in Absatz 2 Satz 3 jeweils die Angabe "2021" durch die Angabe "2023" und die Angabe "2020" durch die Angabe "2022" zu ersetzen.

bb) In § 15 Absatz 2 Satz 1 sind die Angabe "2021" durch die Angabe "2023" und die Angabe "2022" durch die Angabe "2024" zu ersetzen.

Begründung:

Zu a):

Die Verlängerung der Programmlaufzeit nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz bezüglich der Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz um zwei Jahre (siehe Buchstabe b Doppelbuchstabe aa) erfordert eine entsprechend spätere Auflösung des Sondervermögens Kommunalinvestitionsförderungsfonds.

Zu b Doppelbuchstabe aa):

Der vorgesehene Förderzeitraum bis zum 31. Dezember 2020 ist zu kurz bemessen, um die Mittel, so wie vom Bund intendiert, zielgerichtet und effizient zu verbauen. Die Verwaltungskraft gerade der finanzschwachen Kommunen und die Kapazitäten der Bauwirtschaft insgesamt sind nicht darauf ausgerichtet, eine solch immense Summe innerhalb dieser kurzen Frist zu beplanen und zu verbauen. Die Kommunen sind derzeit noch mit der Abwicklung des ersten Teils des KInvFG (Kapitel 1) beschäftigt. Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Förderzeitraum des derzeit geltenden Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen unter Zugrundelegung gleicher Argumente gerade erst bis Ende 2020 verlängert wurde. Insofern ist es nicht zielführend, dass bei einer Verdoppelung der Investitionsmittel unter gleichzeitiger Beschränkung des Förderbereichs auf den Bereich Schulinfrastruktur sowie der vom Bund intendierten stärkeren Fokussierung auf große und damit in der Umsetzung länger dauernde

Vorhaben das Ende des Förderzeitraumes entsprechend des derzeit geltenden Datums auf den 31. Dezember 2020 festgelegt wird. Daher ist, auch vor dem Hintergrund, dass der Förderzeitraum für diese zweite Tranche von Finanzhilfen zwei Jahre später beginnt, eine Ausweitung des Förderzeitraums um zwei Jahre für den Erfolg notwendig.

Zu b Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa aufgrund der Verlängerung des Förderzeitraums bezüglich der Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz.

13. Zu Artikel 7 Nummer 2 (§ 7 Absatz 2 Satz 1 KInvFG)

In Artikel 7 ist Nummer 2 zu streichen

Begründung:

Ein Berichtstermin im Jahr (01.10.) für beide Kapitel ist ausreichend.

Einen zweiten Berichtstermin in das laufende Programm (Kapitel 1) aufzunehmen löst erheblichen Verwaltungsaufwand aus. Aufgrund der Verweisung in § 14 KInvFG auf § 7 KInvFG würde diese Regelung für Kapitel 1 und Kapitel 2 gelten.

Ein sachlicher Grund für die Einführung eines zweiten Berichtstermins ist nicht ersichtlich.

14. Zu Artikel 7 Nummer 2a - neu - und 3 (§ 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 - neu - und § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 KInvFG)

Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "erfüllen." durch die Wörter "erfüllen und wenn der zurückzuzahlende Betrag 1 000 Euro je Maßnahme übersteigt." ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Zinszahlungen nach Satz 1 und 2 entfallen, wenn der Zinsbetrag im Einzelfall 100 Euro nicht übersteigt."

b) In Nummer 3 ist § 15 wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort "erfüllen. " durch die Wörter "erfüllen und wenn der zurückzuzahlende Betrag 1 000 Euro je Maßnahme übersteigt." zu ersetzen.

bb) Dem Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Zinszahlungen nach Satz 1 und 2 entfallen, wenn der Zinsbetrag im Einzelfall 100 Euro nicht übersteigt."

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt, dass mit Artikel 6 und 7 des vorliegenden Gesetzentwurfs die Grundlage für die Gewährung zusätzlicher Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 3,5 Milliarden Euro für Investitionen finanzschwacher Kommunen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur geschaffen werden. Er sieht es aber als erforderlich an, im Rahmen dieser Gesetzesänderung eine Bagatellregelung für Rück- und Zinszahlungen zu schaffen, da das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) sowie dieser Gesetzentwurf zur Änderung des KInvFG eine solche Regelung weder vorsehen noch zulassen. Im Sinne eines effizienten Verwaltungsvollzugs des KInvFG durch die Länder ist diese jedoch unbedingt notwendig. Der sonst mit der Zahlungspflicht anfallender Klein- und Kleinstbeträge einhergehende Berechnungs-, Buchungs- und Betreuungsaufwand würde unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen. Hinsichtlich der Betragshöhen ist diese Bagatellregelung am unteren Rand entsprechender haushaltsrechtlicher Vorschriften der Länder ausgerichtet. Wird der jeweilige Bagatellbetrag

überschritten, ist der Gesamtbetrag zurückzuzahlen beziehungsweise es fällt die Verzinsung insgesamt an.

15. Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 11 Absatz 2 Satz 2 KInvFG)

In Artikel 7 Nummer 3 ist § 11 Absatz 2 Satz 2 zu streichen.

Begründung

Der Bundesrat lehnt die Regelung, der zufolge die Länder bei der Auswahl ihrer finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände generelle, in der Verwaltungsvereinbarung festgelegte Kriterien einzuhalten haben, ab. Die Auswahl obliegt allein den Ländern. So haben sie bereits für die Umsetzung des aktuellen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes länderspezifische, an ihren finanzrechtlichen Rahmenbedingungen ausgerichtete Auswahlkriterien definiert, die zum Teil auch durch verfassungsgerichtliche Urteile bestätigt wurden. Eine Veränderung dieser Kriterien aufgrund von generellen Vorgaben würde Zweifel an den bisherigen Kriterien hervorrufen und zu unterschiedlichen Definitionen von Finanzschwäche innerhalb eines Landes und sogar innerhalb der Umsetzung eines Gesetzes führen. Zudem ergäben sich Risiken für künftige verfassungsgerichtliche Verfahren.

16. Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 12 Absatz 2 KInvFG)

In Artikel 7 Nummer 3 sind in § 12 Absatz 2 nach dem Wort "Umbau" das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen und nach dem Wort "Erweiterung" die Wörter "und den Neubau" einzufügen.

Begründung:

Die Aufstockung des Kommunalinvestitionsförderungsfonds um 3,5 Mrd. Euro hat zum Ziel, die Länder bei der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in die Bildungsinfrastruktur zu unterstützen. Im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 sowie zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (Artikel 6 und 7) ist der Wille der Bundesregierung erkennbar, die Förderung von kommunalen Investitionen in die Bildungsinfrastruktur in einer großen Bandbreite zu ermöglichen. Nach § 12 Absatz 2 KInvFG (neu) sollen "Investitionen für die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung von Schulgebäuden einschließlich (...)" förderfähig sein. Um diese Breite an Investitionsförderung überhaupt zu ermöglichen, wird sogar das Grundgesetz um einen Artikel 104c ergänzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht derzeit nicht die Möglichkeit der Förderung des Schulneubaus vor. Aufgrund steigender Schülerzahlen in einigen Kommunen in Regionen mit wachsender Bevölkerung stoßen die bestehenden Schulen an die Kapazitätsgrenzen. Die Beschulung von Flüchtlingskindern verstärkt in diesen Kommunen den bereits bestehenden Handlungsdruck. Zudem macht es der demografische Wandel in Kombination mit starken regionalen Änderungen in der Bevölkerungsstruktur gerade in dünn besiedelten Ländern in bestimmten Fällen erforderlich, Schulstandorte zu schließen und an anderer Stelle Schulen neu zu errichten.

Gerade finanzschwache Kommunen haben nur geringe Kapazitäten zur Planung von Baumaßnahmen. Vielerorts sind diese durch das bisherige KInvFG und die Regelförderung von EU, Bund und Ländern für den Zeitraum 2017 bis 2020 weitgehend ausgelastet. Für manche Kommune wäre es eine große Entlastung, wenn ein dringend notwendiger Schulneubau in der einen Kommune gefördert werden dürfte anstelle einer ebenso dringend notwendigen Sanierung einer Schule in einer anderen Kommune, weil der Neubau unter sonst gleichen Umständen hinsichtlich der Planungskapazitäten oftmals einfacher zu realisieren ist.

Das Konjunkturpaket II und das KInvFG haben in den letzten Jahren in erheblichem Maße die energetische Sanierung von Schulbauten gefördert und den diesbezüglichen Investitionsstau deutlich abzubauen geholfen. Der Investitionsstau bei Schulneubauten ist in den letzten Jahren in manchen

Regionen hingegen gewachsen.

Der Bundesrat sieht es als notwendig an, dass auch Investitionen für den Neubau von Schulgebäuden im Rahmen von Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes förderfähig sind. Die in der Begründung als ausnahmsweise für zulässig erklärte Errichtung eines Ersatzbaus aus wirtschaftlichen Gründen reicht nicht aus. Vor dem Hintergrund der aktuellen Zuwanderungssituation und der Umsetzung des Inklusionsgesetzes besteht in den Kommunen der Bedarf an zusätzlichen Schulräumlichkeiten. Dieser kann nicht allein durch Erweiterungen von Schulgebäuden, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung bereits als förderfähig anerkannt sind, abgedeckt werden.

17. Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 12 Absatz 2 KInvFG)

In Artikel 7 Nummer 3 ist in § 12 Absatz 2 das Wort "dabei" durch das Wort "es" zu ersetzen.

Begründung:

Die Verbesserung der Ausstattung inklusive der Anpassung an die digitalen Anforderungen ist oftmals das dringlichste Problem der Schulträger und sollte unter Einhaltung der sonstigen Voraussetzungen generell förderfähig sein. Die Voraussetzung, eine solche Maßnahme immer mit einer ggf. nicht zwingend notwendigen Sanierungs-, Umbau- oder Erweiterungsmaßnahme an der jeweiligen Einrichtung verbinden zu müssen, wie es der jetzige Gesetzesentwurf vorsieht, erscheint unter dem Aspekt einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung sowie eines möglichst wirksamen Mitteleinsatzes nicht zielführend.

18. Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 12 Absatz 2 Satz 2 - neu - KInvFG)

In Artikel 7 Nummer 3 ist § 12 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Dieses umfasst auch den bedarfsgerechten Anschluss der Gebäude an leistungsfähige Datennetze mit symmetrischen Übertragungsraten von mindestens 100 Mbit/s."

Begründung

Der Bundesrat sieht eine klarstellende Ergänzung als notwendig an, um die in dem Gesetz geförderten Schulgebäude an leistungsfähige Breitbandnetze anschließen zu können. Umfasst sein sollen insbesondere auch Baukostenzuschüsse an den jeweiligen Netzbetreiber.

Schulen haben bei der wachsenden Digitalisierung insbesondere bei Cloud-Anwendungen, die von Lernenden und Lehrenden genutzt werden, sehr große Bedarfe an symmetrischen Breitbandanschlüssen. Diese können nur durch leistungsfähige Breitbandanschlüsse gewährleistet werden (FTTH). Die bestehenden Förderprogramme berücksichtigen diese besonderen Bedarfe der Schulen nicht im ausreichenden Maß.

Der Bundesrat sieht ein großes öffentliches Interesse an adäquaten Breitbandanschlüssen der Schulen, um die Zukunftsfähigkeit der Bildung zu gewährleisten. Dieses hat nicht zuletzt auch eine beträchtliche wirtschaftspolitische Bedeutung. In den allgemeinen und den beruflichen Schulen gewinnt die Digitalisierung immer mehr an Bedeutung. Die Qualität der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler und der beruflich Qualifizierten sichert ihren Erfolg auf dem Arbeitsmarkt und sichert die Wachstumschancen der Wirtschaft.

19. Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 12 Absatz 4 KInvFG)

In Artikel 7 Nummer 3 ist § 12 Absatz 4 zu streichen.

Begründung:

Das vom Bund vorgesehene Verfahren der Projektförderung sowie die Mitbestimmung über die Grundzüge der Ausgestaltung der Länderprogramme im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung sind abzulehnen. Die sonst zur Anwendung kommenden unterschiedlichen Förderverfahren innerhalb eines Gesetzes in einzelnen Ländern sind den Kommunen nur sehr schwer zu vermitteln, führen in der täglichen Abwicklung zu extremen Abgrenzungsschwierigkeiten, ermöglichen keine Kumulation mit Mitteln aus Kapitel 1 und führen zu massivem Verwaltungsmehraufwand bei den Ländern, die bislang die Umsetzung des ersten Kapitels des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen nicht in Form einer klassischen Projektförderung umgesetzt haben.

20. Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 13 Absatz 1 KInvFG)

In Artikel 7 Nummer 3 ist § 13 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist die Angabe "30. Juni 2017" durch die Angabe "31. Dezember 2016" zu ersetzen.
- b) In Satz 2 ist die Angabe "Juli" durch die Angabe "Januar" zu ersetzen.

Begründung:

Der Beginn des Förderzeitraumes sollte auf den 1. Januar 2017 vorverlegt werden.

Als Maßnahmenbeginn gilt nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen nämlich schon der rechtsgültige Abschluss eines der eigentlichen Bauausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Mithin ist bei der Festlegung des Förderzeitraumes die Berücksichtigung eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufes vor Beginn der Ausführungsarbeiten am Investitionsvorhaben unerlässlich.

Ein Beginn des Förderzeitraumes erst zum 1. Juli 2017 hätte zur Folge, dass bei an sich bewilligungsreif ausgearbeiteten Maßnahmen zunächst mit dem Abschluss der den Arbeiten zugrundeliegenden Lieferungs- und Leistungsverträgen bis zum 1. Juli 2017 zugewartet werden müsste. Die eigentlichen Bauarbeiten könnten erst anschließend, d. h. mitunter erst weit in der zweiten Jahreshälfte 2017 oder gar erst im Jahre 2018 ausgeführt werden.

Eine solche Verzögerung bei der Umsetzung der Vorhaben ist weder sachgerecht noch erforderlich. Bei dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Beginn des Förderzeitraumes außer Acht geblieben sind die den Investitionsmaßnahmen im Bildungsbereich innewohnenden zeitlichen, witterungs- und nutzungsbedingten Einschränkungen, die einem Zuwarten mit den Vertragsschlüssen und Bauarbeiten bis zum 1. Juli 2017 entgegenstehen.

Ferner ist der Vorlauf vor dem haushaltsrechtlichen Maßnahmenbeginn zu berücksichtigen, der die Gesamtdauer der Maßnahme vom Beginn ihrer Planung bis zum Abschluss der Ausführungsarbeiten zusätzlich steigert: Investitionen in die Schulinfrastruktur bedürfen vor ihrer Ausführung einer fachgerechten Planung. In der Mehrzahl handelt es sich bei den Investitionsvorhaben um baurechtlich zu genehmigende Baumaßnahmen. Vor der Vergabe der entsprechenden Leistungen zur Umsetzung des Investitionsvorhabens bedarf es in der Regel eines Ausschreibungsverfahrens.

Zu bedenken ist zudem, dass Kapazitäten für räumliche Ausweichmöglichkeiten während der Umsetzung des Investitionsvorhabens bereitgehalten werden müssen. Während des Schulbetriebes sind damit weniger Vorhaben umsetzungsfähig als bei Ausnutzung der unterrichtsfreien Schulferien.

Die für umfangreichere Arbeiten geeigneten Sommerferien beginnen in fünf Ländern bereits vor dem 1. Juli 2017, so dass der Abschluss der Verträge zwingend zuvor erfolgen muss. Vor den Wintermonaten begonnene, jedoch nicht abgeschlossene Maßnahmen schränken die Ausweichkapazitäten für die folgende Bausaison ein.

Bei einem Beginn des Förderzeitraumes schon am 1. Januar 2017 können hingegen auch solche Maßnahmen Berücksichtigung finden, bei denen schon vor dem 1. Juli 2017 die Vorarbeiten abgeschlossen sind und die Lieferungs- und Leistungsverträge geschlossen wurden. Mit einem auf den 1. Januar 2017 vorgezogenen Maßnahmenbeginn kann die Verwendung des vom Bund bereit gestellten Mittelvolumens früher und besser sichergestellt werden und die Sommerferien 2017 können bereits zur Umsetzung genutzt werden.

21. Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 14 Satz 2 - neu - KInvFG)

In Artikel 7 Nummer 3 ist dem § 14 folgender Satz anzufügen:

"§ 4 Absatz 1 gilt nicht bei einer Kumulation von Finanzhilfen nach dem ersten und zweiten Kapitel dieses Gesetzes."

Begründung:

Das hier vorgesehene Doppelförderungsverbot ist grundsätzlich richtig und wichtig. Der einfache Verweis auf § 4 Absatz 1 KInvFG greift zu kurz, da hiermit auch Förderungen nach Artikel 104b GG und somit nach Kapitel 1 des KInvFG einbezogen sind. Trotz des Verweises auf Förderungen nach anderen Gesetzen ist nicht eindeutig, wie das Verhältnis von Kapitel 1 zu Kapitel 2 des Gesetzentwurfs ist. Um jedoch eine sinnvolle und notwendige Kumulation der Mittel aus dem ersten und dem zweiten Kapitel zu ermöglichen, muss das erste Kapitel des Gesetzes vom Doppelförderungsverbot ausgenommen werden.

22. Zu Artikel 8 (§ 17 Absatz 5 FVG)

Artikel 8 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 8

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Dem § 17 des Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Effizienzsteigerung im Verwaltungsvollzug auf Antrag von und im Einvernehmen mit allen unmittelbar betroffenen Ländern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jeweils Zuständigkeiten nach Absatz 2 Satz 1 eines Landes oder mehrerer Länder auf ein Finanzamt, ein nach § 2 Absatz 2 eingerichtetes Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung oder eine besondere Landesfinanzbehörde (§ 2 Absatz 3) eines anderen Landes übertragen."

Begründung:

Der Vorschlag bezweckt, auf die im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen der §§ 20 und 21a FVG zu verzichten. Die Änderung des FVG beschränkt sich damit auf das Anfügen eines grundsätzlich abgestimmten neuen § 17 Absatz 5, allerdings in geänderter Form.

Zu den Anpassungen des neu einzufügenden § 17 Absatz 5 FVG gegenüber dem Regierungsentwurf

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Textfassung des § 17 Absatz 5 Satz 1 ist missverständlich. Demgegenüber bringt der Neuformulierungsvorschlag zum Ausdruck, dass es um die "jeweilige" Übertragung von Zuständigkeiten auf eine Landesfinanzbehörde (Finanzamt, Rechenzentrum oder besondere Landesfinanzbehörde) "eines anderen Landes" geht.

Auf die bisher vorgesehene Textfassung des § 17 Absatz 5 Satz 2 wird verzichtet. Es bedarf bei der Bekanntmachung keiner Ausnahme zum Regelfall. Für künftige Rechtsverordnungen auf der Grundlage der neuen Ermächtigungsregelung des § 17 Absatz 5 sollte das grundgesetzlich festgelegte Verkündungsverfahren Anwendung finden (Artikel 82 Absatz 1 Satz 2 GG: Verkündung im Bundesgesetzblatt). So gibt es für vergleichbare Rechtsverordnungen des Bundes, die länderübergreifende Finanzamtszuständigkeiten regeln, auch keine abweichenden gesetzlichen Regelungen zur Verkündung (Hinweis z. B. auf § 21 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung (AO) betr. Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung, § 20a Absatz 3 AO betr. Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau, § 19 Absatz 6 AO betr. Einkommensteuer-Zuständigkeitsverordnung). Im Übrigen ist die zusätzliche Veröffentlichung von steuerlichen Rechtsnormen im Bundessteuerblatt Teil I ohnehin üblich.

Zum Verzicht auf die Anfügung eines neuen § 20 Absatz 2 FVG

Bereits die aktuelle Fassung des § 20 Absatz 1 FVG enthält Regelungen, die es dem Bund ermöglichen, auf einen einheitlichen Leistungsstand im Bereich der steuerlichen IT in den Ländern hinzuwirken. Er kann den bundeseinheitlichen Einsatz eines bestimmten Programms für die automatisierte Datenverarbeitung anweisen, wenn die Mehrzahl der Länder nicht widerspricht. Die geplante Einfügung eines neuen Absatzes 2 soll dem Bund die Möglichkeit eröffnen, Weisungen zu Art, Umfang und Organisation des Einsatzes der automatischen Einrichtungen für die Festsetzung und Erhebung der Steuern zu erlassen, wenn eine Mehrheit der Länder nicht widerspricht. Diese Ausweitung der Kompetenzen des Bundes verschiebt das Kräfteverhältnis zwischen Bund und Ländern erheblich und beeinträchtigt dadurch die Organisationshoheit der Länder. Zudem birgt sie Haushaltsrisiken für die Länder, weil die Kostenverantwortung für Weisungen des Bundes nach wie vor bei den Ländern läge.

Mit dem Verzicht auf die Einfügung eines neuen Absatzes 2 erübrigt sich auch die Anpassung des Absatzes 1.

Zum Verzicht auf die Anfügung eines neuen § 20 Absatz 4 FVG

Mit dem neuen Absatz 4 soll dem Bund die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Rechtsverordnung weitreichende Regelungen zum Zusammenwirken von Bund und Ländern im Bereich der steuerlichen IT zu treffen. Bislang waren solche Regelungen, z. B. Aufgabenverteilungen zwischen den Ländern, Ausgestaltung von Projektstrukturen, Steuerungsstrukturen, vor allem aber auch Fragen der Kostentragung, Inhalt des Verwaltungsabkommens KONSENS, das von allen beteiligten Ländern einvernehmlich getragen wurde. Auch wenn eine entsprechende Rechtsverordnung des Bundes der Zustimmung des Bundesrates und damit der Zustimmung (einer Mehrheit) der Länder bedürfte, entstünde im Ergebnis ein Direktionsrecht des Bundes, wo das Initiativrecht bislang bei den Ländern lag. Auch hierdurch verschöbe sich das Kräfteverhältnis zwischen Bund und Ländern erheblich zugunsten des Bundes. Die Verwaltungshoheit der Länder wäre massiv beeinträchtigt. Zudem birgt die geplante Regelung ebenfalls Haushaltsrisiken für die Länder, weil die Kostenverantwortung für die steuerliche IT hauptsächlich in den Ländern liegt. Die geplante Regelung steht überdies nicht in Einklang mit den Ergebnissen der MP-Konferenz am 14. Oktober 2016. Dort war zwar eine Stärkung der Rechte des Bundes vereinbart worden, sie sollte aber ausdrücklich durch Änderung des Verwaltungsabkommens KONSENS erfolgen.

Zum Verzicht auf die Änderung des § 21a Absatz 1 Satz 2

Die bereits bestehende Regelung des § 21a Absatz 1 FVG erlaubt dem Bund mit Zustimmung der Länder einheitliche Verwaltungsgrundsätze, Regelungen zur Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern und allgemeine fachliche Weisungen zu treffen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht eine Mehrheit der Länder widerspricht. Die Regelung soll nun so verschärft werden, dass die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht mindestens 11 Länder widersprechen. Dies bedeutet umgekehrt, dass die Zustimmung der Länder als erteilt gilt, obwohl ggfs. die Mehrheit der Länder (z. B. 9 oder 10 Länder) gerade nicht zugestimmt hat. Hierdurch würde nicht nur das Kräfteverhältnis zwischen Bund und Ländern massiv zugunsten des Bundes verschoben, eine solche Regelung erscheint geradezu paradox. Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass einheitliche Verwaltungsgrundsätze und Regelungen zur Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern die Organisations- und Verwaltungshoheit der Länder berühren, die durch die verschärfte Regelung faktisch ausgeschaltet würde. Die Verschärfung ist auch nicht durch die Einigung bei der MP-Konferenz am 14. Oktober 2016 gedeckt. Danach sollte der Bund zwar ein stärkeres allgemeines fachliches Weisungsrecht erhalten.

Als notwendiges Quorum für einen Widerspruch der Länder wurde dabei aber die Mehrheit der Länder benannt, wie es schon gegenwärtig in § 21a Absatz 1 Satz 2 FVG vorgesehen ist. Die nun vorgeschlagene Neuregelung soll das Quorum jedoch auf 11 Länder - mithin eine Mehrheit von zwei Dritteln - ausweiten.

23. Zu Artikel 9 allgemein

Der Bundesrat stellt fest, dass in Artikel 9 des Gesetzentwurfs zum Onlinezugangsgesetz keine Aufgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen und diesen auch im Übrigen keine Verpflichtungen auferlegt werden. Eine Aufgabenübertragung an Gemeinden und Gemeindeverbände ist dem Bundesgesetzgeber durch Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG untersagt. Der Bundesrat weist darauf hin, dass Artikel 9 ebenfalls keinen gesetzlichen Auftrag an die Länder enthält, die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Landesgesetz zu verpflichten, ihre Verwaltungsleistungen elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Der Bundesrat versteht den Entwurf des Onlinezugangsgesetzes somit trotz einzelner Textstellen in der Gesetzesbegründung, in denen die Kommunen ausdrücklich angesprochen werden, nicht als Verpflichtung der Länder, durch landesgesetzliche Regelungen den Kommunen Aufgaben und Handlungspflichten aufzuerlegen.

Begründung:

Der Wortlaut des Artikel 9 des Gesetzentwurfs steht in Einklang mit Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG und dem Regelungsentwurf zur Änderung des Artikel 91c GG. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden werden durch das Onlinezugangsgesetz keine Aufgaben und sonstige Verpflichtungen auferlegt. Der Wortlaut der Regelungen in Artikel 9 sieht auch für die Länder keine Umsetzungspflichten vor. Für die Länder ist dies im Hinblick auf etwaige konnexitätsrechtliche Folgen von Bedeutung. Da die Gesetzesbegründung in einigen Passagen ein anderes Verständnis nahelegen kann, ist es notwendig, dass der Bundesrat insoweit die Rechtsfolgen des Onlinezugangsgesetzes klarstellt.

24. Zu Artikel 9 (§ 1 Absatz 1 OZG)

In Artikel 9 ist § 1 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Bund und Länder sind verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen bedarfsgerecht auch über Verwaltungsportale anzubieten. Dies gilt nicht, soweit die Verwaltungsleistung sich hierzu nicht eignet oder nicht wirtschaftlich elektronisch umsetzbar ist. "

Begründung:

Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit ist in § 1 Absatz 1 OZG-E nicht berücksichtigt. Zwar wird eine Ausnahme für "nicht geeignete" Verwaltungsleistungen eingeräumt, eine solche Ausnahme kann laut Begründung zum Gesetzentwurf aber lediglich aus "rechtlichen und tatsächlichen Gründen" gerechtfertigt werden. Die Wirtschaftlichkeit für den Betrieb der Verwaltungsverfahren muss jedoch gewährleistet werden.

25. Zu Artikel 9 (§ 1 Absatz 3 - neu - OZG)

In Artikel 9 ist dem § 1 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden Personen des öffentlichen Rechts können dem Portalverbund freiwillig beitreten."

Begründung:

In der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 8. Dezember 2016 bestand Einigkeit, dass die Schaffung des Bund-Länder-Portalverbunds nicht zu einer Mitverpflichtung der Kommunen führen darf. Durch eine Vereinheitlichung der Standards werden für die Körperschaften, die bislang abweichende Standards erfüllt haben, in aller Regel Mehrkosten entstehen. Von diesen Mehrkosten sollte der Verabredung zufolge der kommunale Bereich freigehalten werden, unabhängig davon, ob die Kommunen diese Kosten selbst tragen oder nach dem jeweiligen Landes-(verfassungs-)recht aus dem Landeskernhaushalt erstattet bekommen.

§ 1 Absatz 3 OZG-E stellt klar, dass die kommunalen Verwaltungsleistungen nicht zwangsweise durch Bundesgesetz einbezogen werden und eine Verpflichtung der Kommunen zur Beteiligung am Portalverbund nicht besteht. Die Vorschrift verpflichtet allerdings im Zusammenwirken mit § 1 Absatz 1 und 2 OZG-E Bund und Länder, bei der Erstellung des Verbunds eine

hinreichend offene Portalverbunds-Infrastruktur beziehungsweise hinreichend offene Schnittstellen zu schaffen, um einen freiwilligen Beitritt der Kommunen oder eine Einbeziehung der entsprechenden Verwaltungsleistungen zu ermöglichen. Ein freiwilliger Beitritt der Kommunen zum Portalverbund muss ermöglicht werden, da der weitaus überwiegende Teil der Verwaltungskontakte von Bürgerinnen und Bürgern mit Kommunen abgewickelt und deren Portale und Verwaltungsleistungen in Anspruch genommen werden.

26. Zu Artikel 9 (§ 2 Absatz 6 OZG)

In Artikel 9 § 2 Absatz 6 sind die Wörter "erforderlich sind." durch die Wörter "erforderlich sind, jedoch nicht die Hardware und nicht die Hard- und Software, mit der die elektronische Verwaltungsleistung in den Ländern abgewickelt wird." zu ersetzen.

Begründung:

Das Tatbestandsmerkmal "IT-Komponenten" ist zu unklar dargestellt, da die zur Bestimmung genutzten Tatbestandsmerkmale "IT-Anwendungen" und "Basisdienste " nicht eindeutig sind. Es besteht die Gefahr, dass durch die undifferenzierte Formulierung eine sehr weitgehende Auslegung durch den Bund zu Lasten der Länder erfolgen könnte. Der Bund könnte neben IT-Anwendungen auch die gesamte Hard- und Software, mit der die elektronische Verwaltungsleistung abgewickelt wird, vorgeben. In der Begründung ist dazu gesagt: "Dazu gehören die für den Betrieb des Portalverbundes selbst eingesetzte Hard- und Software, die für die Anbindung an den Portalverbund genutzte Hard- und Software sowie die Hard- und Software, mit der die elektronische Verwaltungsleistung abgewickelt wird."

Der Bund strebt damit an, den Ländern nicht nur die Verfahrenssoftware und die Schnittstellen vorgeben zu können, sondern über Hardwarevorgaben sogar die Ausstattung der Rechenzentren mit entsprechenden Geräten festzulegen. Dies geht eindeutig über den Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016 hinaus.

Die ursprünglich vorgesehene Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 6 OZG-E in Verbindung mit der Gesetzesbegründung ist aus Ländersicht so nicht tragbar, da die "IT-Komponenten" in § 4 OZG-E verbindlich zur Nutzung vorgegeben werden sollen und so massiv in Länderkompetenzen eingegriffen wird.

27. Zu Artikel 9 (§ 4 Absatz 1, § 6 Absatz 1, 2 und 3 OZG)

In Artikel 9 ist in § 4 Absatz 1 Satz 1 sowie in § 6 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 jeweils das Wort "Benehmen" durch das Wort "Einvernehmen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Öffnungsklausel in § 4 Absatz 1 OZG ist zu begrüßen. Hier könnten die Länder selbst geeignete IT-Komponenten bereitstellen.

Nicht hinzunehmen ist die in den §§ 4 und 6 OZG vorgesehene Stellung des IT-Planungsrates. In der Gesetzesbegründung selbst erfolgt der Hinweis auf den beim IT-Planungsrat gebündelten Sachverstand von Ländern und Kommunen. Mit diesem Gremium nur ein "Benehmen" herzustellen, wird der Berücksichtigung des genannten Sachverstandes nicht ausreichend gerecht.

Es sollte vielmehr "Einvernehmen" mit dem IT-Planungsrat hergestellt werden. Dies gilt sowohl für § 4 Absatz 1 OZG als auch für § 6 Absatz 1, 2 und 3 OZG. Für die Regelungen betreffend Kommunikationsstandards in § 6 kommt hinzu, dass hier keine Abweichungsmöglichkeiten für die Länder bestehen (anders § 4 Absatz 1 OZG): Die vorgegebenen Standards nach den Absätzen 1-3 in § 6 OZG sind für alle verbindlich, deren Leistungen über den Portalverbund angeboten werden. Von den insoweit durch Rechtsverordnung getroffen Regeln, kann nicht durch Landesrecht abgewichen werden, § 6 Absatz 4 Satz 2. Die Länder sind aber, wie auch für § 4, verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der vorgegebenen Verfahren sicherzustellen. Länderinteressen können hier ausschließlich nur über die Zustimmung des Bundesrates vertreten werden. Eine verbindliche Einbeziehung des Sachverstandes des IT-Planungsrates erfolgt hier wiederum nicht bzw. nur dadurch, dass dieser ins Benehmen zu setzen ist. Das Herstellen von Einvernehmen würde aus hiesiger Sicht die Zustimmung im Bundesrat im Interesse einer schnellen und gemeinsamen Umsetzung von Online-Verwaltungsleistungen befördern. Im Bereich der technischen Entwicklungen sind in der Vergangenheit diejenigen Lösungen erfolgreich, die auf Vorgaben und Standards basieren, die weit geteilt und abgestimmt wurden. Dazu zählen z. B. Standardisierungsgremien wie DIN, CEN und die UN-Standardisierungsgremien.

Unklar ist darüber hinaus, welche Kosten für die Länder entstehen werden. Der Bund kann nach § 2 Absatz 6 OZG i. V. m. den §§ 4 und 6 OZG hier weitreichende Vorgaben machen. Zwar gilt dies nach § 4 OZG (Elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren) nur für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren, die der Ausführung von Bundesrecht dienen,

dennoch werden die Länder aber in § 4 Absatz 2 OZG verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der vorgegebenen Verfahren (nach Absatz 1) sicherzustellen.

28. Zu Artikel 9 (§ 5 Satz 1 OZG)

In Artikel 9 ist § 5 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit wird das Bundesministerium des Innern ermächtigt, im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die im Portalverbund und für die zur Anbindung an den Portalverbund genutzten IT-Komponenten die erforderlichen Standards festzulegen."

Begründung:

Es ist sicherzustellen, dass die von den Ländern bereits etablierten IT-Komponenten und die darauf aufbauenden Plattformen zur Abbildung des Leistungskatalogs und des Zuständigkeitsfinders mit den vom Bundesministerium des Innern festgelegten IT-Sicherheitsstandards kompatibel bleiben. Dies wird durch die Einbindung des IT-Planungsrats auf der Grundlage der ihm durch den IT-Staatsvertrag zugewiesenen Aufgaben und durch den Zustimmungsvorbehalt des Bundesrats gewährleistet.

29. Zu Artikel 9 (§ 7 Absatz 2 - neu - OZG)

In Artikel 9 ist dem § 7 folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Bund und Länder bestimmen jeweils öffentliche Stellen, die die Nutzer eines Nutzerkontos registrieren (Registrierungsstellen)."

Folgeänderung:

In Artikel 9 ist dem bisherigen Wortlaut von § 7 die Absatzbezeichnung "(1)" voranzustellen.

Begründung:

Die bisherige Regelung unterscheidet nicht zwischen einem Betreiber und den Registrierungsstellen. Es ist aber erforderlich, dass es sowohl für natürliche Personen als auch für Unternehmen Registrierungsstellen gibt, die Anträge prüfen und über die Einrichtung des Nutzungskonto entscheiden. Die Benennung von jeweils einer öffentlichen Stelle für Bund und Länder führt zu Akzeptanzproblemen und widerspricht damit der Grundintention dieses Gesetzentwurfs, den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen zu verbessern. Vielmehr bedarf es mehrerer öffentlichen Stellen, um möglichst breitflächig die Einrichtung eines Nutzerkontos zu ermöglichen.

30. Zu Artikel 9 (§ 7 Absatz 3 - neu - OZG)

In Artikel 9 ist dem § 7 nach dem neuen Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Das Nutzerkonto und die gegebenenfalls verbundene Registrierung ist von allen öffentlichen Stellen anzuerkennen, die Verwaltungsleistungen über die Verwaltungsportale im Sinne dieses Gesetzes anbieten."

Folgeänderung:

In Artikel 9 ist dem bisherigen Wortlaut von § 7 die Absatzbezeichnung "(1)" voranzustellen.

Begründung:

Kernstück des Gesetzentwurfs ist der barriere- und medienbruchfreie Zugang elektronischer Verwaltungsleistungen von den verschiedenen Verwaltungsträgern über alle Verwaltungsportale von Bund und Ländern. Dazu ist es unabdingbar, dass die Einrichtung und Registrierung des Nutzerkontos und damit die erforderliche Identifikation des Nutzers von allen beteiligten Verwaltungsträgern anerkannt wird.

31. Zu Artikel 9 (§ 8 Absatz 2 OZG)

In Artikel 9 sind in § 8 Absatz 2 nach dem Wort "E-Mail-Adresse " die Wörter ", Telefon- oder Mobilfunknummer, Telefaxnummer" einzufügen.

Begründung:

Die ergänzten Daten werden zwingend für eine Zwei-Faktor-Authentifizierung benötigt, um auch eine sichere automatisierte Registrierung vornehmen zu können.

32. Zu Artikel 9 (§ 8 Absatz 2a - neu - OZG)

In Artikel 9 § 8 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Mit Einwilligung des Nutzers dürfen im Nutzerkonto elektronische Dokumente zu Verwaltungsvorgängen sowie Status- und Verfahrensinformationen innerhalb des Nutzerkontos gespeichert und verarbeitet werden."

Begründung:

Die elektronischen Verwaltungsleistungen im Sinne des Gesetzentwurfs erzeugen voraussichtlich auch elektronische Dokumente zu einzelnen Verwaltungsvorgängen, die für den Nutzer mithilfe eines sogenannten Dokumentensafes und Postfachs temporär oder dauerhaft, etwa für weitere Verwaltungsleistungen, zur Verfügung stehen können. Dieser Umstand ist im bisherigen Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt.

33. Zu Artikel 9 (§ 8 Absatz 3 Satz 3 OZG)

In Artikel 9 sind in § 8 Absatz 3 Satz 3 nach den Wörtern "die Möglichkeit haben," die Wörter "das Nutzerkonto und" einzufügen.

Begründung:

Neben der Möglichkeit alle gespeicherten Daten zu löschen, muss der Nutzer auch das Nutzerkonto selbst löschen können. Dies ist in der Begründung zum Gesetzentwurf auch so formuliert.

34. Zu Artikel 11 Nummer 6 Buchstabe c (§ 91 Absatz 1 Satz 1 BHO)

In Artikel 11 Nummer 6 Buchstabe c sind in § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 nach dem Wort "Mischfinanzierungstatbeständen" die Angaben "nach Artikel 91a, 91b, 104b, 104c und 125c des Grundgesetzes" einzufügen.

Begründung:

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Grundgesetzes ist vorgesehen, Artikel 114 GG dahingehend zu ergänzen, dass der Bundesrechnungshof ermächtigt wird, Erhebungen im Bereich von Mischfinanzierungstatbeständen auch bei den mit der Mittelbewirtschaftung beauftragten Dienststellen der Landesverwaltung durchzuführen.

In der diesbezüglichen Gesetzesbegründung werden die fraglichen Mischfinanzierungstatbestände (Artikel 91a, 91b, 104b, 104c und 125c GG) abschließend aufgezählt.

Aus der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 91 Absatz 1 Bundeshaushaltsordnung (BHO) geht diese Konkretisierung indes nicht hervor und sollte entsprechend ergänzt werden.

Die Einfügung der genannten Tatbestände in § 91 Absatz 1 BHO dient insoweit dem Zweck der Normenklarheit. Sie soll Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf die Reichweite der Ermächtigung des Bundesrechnungshofes zur Durchführung von Erhebungen im Rahmen der Prüfung von Mischfinanzierungstatbeständen ausschließen.

35. Zu Artikel 13 (§ 1 Absatz 2 Satz 2 - neu - InfrGG)

In Artikel 13 ist dem § 1 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Privater an der Gesellschaft ist ausgeschlossen."

Begründung:

Mit dem ausdrücklichen Ausschluss von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen Privater erfolgt eine Klarstellung. Sie trägt dem umfassenden Privatisierungsverbot Rechnung, das nach dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 8. Dezember 2016 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) - BR-Drucksache 769/16 - verfolgt werden soll. Die Formulierung schließt alle denkbaren Formen der Kapitalprivatisierung einschließlich "stiller

Beteiligungen" aus, die Privaten eine wirtschaftliche Beteiligung am Eigenkapital oder einen direkten oder indirekten Einfluss auf die Willensbildung der Infrastrukturgesellschaft verschaffen und damit ähnliche Einflussmöglichkeiten eröffnen könnten wie eine direkte Beteiligung an den Gesellschaftsanteilen.

36. Zu Artikel 13 (§ 1 Absatz 2 Satz 3 - neu - InfrGG)

In Artikel 13 ist dem § 1 Absatz 2 nach dem neuen Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Der Bund haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft."

Begründung:

Die Staatshaftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhindert eine Finanzierungsprivatisierung, die für Maut- und Steuerzahler mit unnötigen Mehrkosten einhergehen würde. Die Regelung stellt sicher, dass der Gesellschaft günstige Konditionen zur Verfügung stehen und sie nicht durch unnötigerweise erhöhte Zinszahlungen an private Kapitalgeber belastet wird.

37. Zu Artikel 13 (§ 1 Absatz 3 Satz 1 InfraGG)

In Artikel 13 sind in § 1 Absatz 3 Satz 1 die Wörter "gilt Absatz 1" durch die Wörter "gelten Absatz 1 und alle anderen Vorschriften dieses Gesetzes" zu ersetzen.

Begründung:

Aufgrund von Artikel 90 Absatz 4 und Artikel 143e Absatz 2 GG-E können auch sonstige Bundesstraßen des Fernverkehrs in Bundesverwaltung übergehen. Alle Regelungen dieses Gesetzes müssen daher auch für diese Straßen Anwendung finden.

38. Zu Artikel 13 (§ 2 Absatz 1, 3 und 4 - neu - InfrGG)

In Artikel 13 ist § 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist nach dem Wort "wird" das Wort "zunächst" zu streichen.
- b) In Absatz 3 ist die Angabe "Vier Jahre" durch die Angabe "Acht Jahre" zu ersetzen.
- c) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4)Eine Änderung der Rechtsform der Gesellschaft darf nur mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen."

Begründung:

Zu a und b

Die Formulierung, dass die Gesellschaft privaten Rechts "zunächst" in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und diese Rechtsform bereits nach vier Jahren evaluiert wird, präjudiziert unnötigerweise bereits einen baldigen Wechsel der Rechtsform.

Darüber hinaus können vor dem Hintergrund der anstehenden Änderungen in der gesamten Straßenbauverwaltung Deutschlands vier Jahre zu kurz sein, um die Auswirkungen auch auf die Struktur der Gesellschaft und damit die angemessene Rechtsform hinreichend beurteilen zu können. Die Evaluationszeit ist daher auf acht Jahre zu verlängern.

Zu c

Sollte das Ergebnis der Evaluierung der Gesellschaft gemäß § 2 Absatz 3 eine Änderung der Gesellschaftsform nahelegen, darf diese nur mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen. Die gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten unterscheiden sich z. B. bei einer Transformation in eine Aktiengesellschaft von denen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erheblich. Im Lichte des im Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 8. Dezember 2016 vereinbarten Privatisierungsverbots ist daher eine Beteiligung der Länder an einem möglichen Transformationsprozess erforderlich.

39. Zu Artikel 13 (§ 4 Absatz 2 InfrGG)

In Artikel 13 ist § 4 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die Gesellschaft privaten Rechts richtet im Einvernehmen mit den Ländern regionale Tochtergesellschaften an den bisherigen Standorten der Straßenbauverwaltungen der Länder ein, die im unveräußerlichen Eigentum des Bundes stehen. Die Standorte bleiben erhalten. § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

Begründung

Mit der Formulierung wird eine dauerhafte regionale Präsenz der Gesellschaft in jedem Land sichergestellt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung ermöglicht es nur am Bedarf der Gesellschaft ausgerichtet und ohne Berücksichtigung des Interesses der Beschäftigten, am bisherigen Standort weiterbeschäftigt zu werden und regionale Tochtergesellschaften zu errichten. Der Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 8. Dezember 2016 garantiert hingegen auch eine Beschäftigung am bisherigen Arbeitsort und den Erhalt ausgeprägter Organisationsstrukturen für Autobahnen. Die in § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 vorgesehene umfassende Privatisierungsschranke und die Staatsgarantie für die Infrastrukturgesellschaft werden auch auf deren Tochtergesellschaften erstreckt.

40. Zu Artikel 13 (§ 4 Absatz 3 - neu - InfrGG)

In Artikel 13 ist dem § 4 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an Gesellschaften beteiligen, an denen neben der Gesellschaft nur Länder Beteiligungen halten."

Begründung:

Der Infrastrukturgesellschaft soll eine Beteiligung an anderen Gesellschaften ermöglicht werden, um ihre Aufgaben möglichst effizient erfüllen zu können. An diesen Gesellschaften dürfen wiederum private Dritte keine Beteiligungen halten, da auch an den Gesellschaften, an denen sich die Infrastrukturgesellschaft beteiligt, der Einfluss der Gesellschaft frei von Interessen Privater sein soll. Dies entspricht dem Gedanken der Privatisierungsschranke. Allein die Länder dürfen sich neben der Infrastrukturgesellschaft an diesen Gesellschaften beteiligen, sodass Länder auf Wunsch Einfluss erhalten, aber private Dritte keinen Einfluss haben können.

41. Zu Artikel 13 (§ 5 Überschrift, Absatz 1a - neu - InfrGG)

In Artikel 13 ist § 5 wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"§ 5 Gegenstand und Aufgaben der Gesellschaft"

b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Aufgabe der Gesellschaft ist es, ein funktionierendes, bedarfsgerechtes und mit dem nachgeordneten Straßennetz abgestimmtes Netz an Bundesautobahnen zu gewährleisten. Dabei ist dem Wohl der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Die Gesellschaft hält die bestehenden Bundesautobahnen in allen Regionen dauerhaft in einem bautechnisch ordnungsgemäßen Zustand und sorgt für einen Neu- und Ausbau sowie eine Erhaltung entsprechend der in Absatz 4 genannten Vorgaben. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit dem Bund die Verwaltung anderer Bundesfernstraßen zusteht."

Begründung:

Entgegen der Überschrift des Zweiten Abschnitts enthalten die §§ 5 und 6 noch keine Umschreibung der Aufgaben der Gesellschaft. Eine solche ausdrückliche und überprüfbare Beschreibung der für die Mobilität in ganz Deutschland zentralen Aufgaben der Gesellschaft ist auch als ein Gegengewicht zu der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung unerlässlich, die mit einer privaten Infrastrukturgesellschaft verbunden ist. Die in § 5 Absatz 3 InfrGG-E vorgesehene Bindung an die Bundesfernstraßenausbaugesetze allein genügt nicht. So sehen diese Gesetze bei der Erhaltung keine projektgenauen Maßnahmen vor.

42. Zu Artikel 13 (§ 5 Absatz 2 Satz 2 - neu - InfrGG)

In Artikel 13 ist dem § 5 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Dabei ist der Einfluss des Bundes auf die Aufgabenerfüllung sicherzustellen."

Begründung:

Die Begründung zum Gesetzentwurf betont zwar, dass mit der Einbeziehung Dritter in die Aufgabenerfüllung der Infrastrukturgesellschaft eine funktionale Privatisierung nicht intendiert sei. Der Gesetzentwurf zieht aber keine entsprechenden Grenzen. Deshalb ist der maßgebliche und effektive Einfluss des

Bundes auf die Aufgabenerfüllung gesetzlich vorzuschreiben. Er kann z. B. durch die Gestaltung der Verträge, die in diesen Verträgen enthaltenen Informations- und Kontrollbefugnisse des Bundes gegenüber privaten Vertragspartnern sowie vertragliche "Rückholoptionen" sichergestellt werden.

43. Zu Artikel 13 (§ 5 Absatz 3 InfrGG)

In Artikel 13 ist § 5 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Umsetzung von Neubau-, Ausbau- und Erhaltungsvorhaben an den Bundesautobahnen ist nach dem Gesetz über den Ausbau für die Bundesfernstraßen mit dem als Anlage beigefügten Bedarfsplan für die Gesellschaft privaten Rechts verbindlicher Auftrag."

Begründung:

Mit der Formulierung wird deutlicher herausgestellt, dass es nicht nur um die Planung, sondern die gesamte Umsetzung der Neubau-, Ausbau- und Erhaltungsvorhaben geht, und dass das Bundesfernstraßenausbaugesetz einen verbindlichen Auftrag darstellt.

44. Zu Artikel 13 (§ 7 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 InfrGG)

In Artikel 13 ist § 7 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 1 ist im 1. Halbsatz das Wort "die" durch das Wort "anteilig" zu ersetzen.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Gesellschaft privaten Rechts ist verpflichtet, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach den Vorgaben des Bundes und unter Beachtung des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung einzusetzen."

Begründung:

Zu Buchstabe a

Die Finanzierung der Bundesstraßen, die in der Auftragsverwaltung der Länder bleiben, muss gesichert sein. Dazu ist es erforderlich, für diese Straßen ggf. auch auf Mittel aus dem Bundesfernstraßenmautgesetz und dem Infrastrukturabgabengesetz zurückgreifen zu können. Es wird davon ausgegangen, dass die Mittel aus dem Mautaufkommen für die vierstreifigen Bundesstraßen nicht für die Bundesautobahnen verwandt werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Klarstellung gegenüber dem bisherigen Wortlaut und enthält zusätzlich die Verpflichtung der Gesellschaft, die ihr zugewiesenen Mittel nach den Vorgaben des Bundes einzusetzen und sichert damit den Einfluss des Eigentümers auf die Gesellschaft ab. Des Weiteren wird sichergestellt, dass nicht nur die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel, sondern alle der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel nach den Vorgaben des Bundes eingesetzt werden.

45. Zu Artikel 13 (§ 8 Absatz 1 InfrGG)

In Artikel 13 sind in § 8 Absatz 1 die Wörter "des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen" durch die Angabe "des § 5" zu ersetzen.

Begründung:

Folgeänderung der Änderungen des § 5.

46. Zu Artikel 13 (§ 8 Absatz 1 Satz 2 - neu - InfrGG)

In Artikel 13 ist dem § 8 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Der Plan wird durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur genehmigt; eine Abweichung von dem genehmigten Plan bedarf der Zustimmung des Ministeriums."

Begründung:

Der fünfjährige Finanzierungs- und Realisierungsplan ist das zentrale Steuerungsinstrument für die gesamte Tätigkeit der Gesellschaft. Um der in Artikel 90 Absatz 2 des Grundgesetzes angelegten Letztverantwortung des Bundes Rechnung zu tragen, ist ein Genehmigungsvorbehalt des zuständigen Bundesministeriums aufzunehmen. Die in der Begründung des Gesetzentwurfes genannte Zustimmung des dafür im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gesellschaftsorgans ist schon deswegen nicht ausreichend, weil dieses Organ allein den Interessen der Gesellschaft verpflichtet ist.

47. Zu Artikel 14 (§ 1 Absatz 2 nach Satz 1 FStrBAG)

In Artikel 14 ist dem § 1 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Das Fernstraßen-Bundesamt richtet je Land mindestens eine Niederlassung ein."

Begründung:

Um die etwa bei Planfeststellungsverfahren unerlässliche Ortsnähe zu gewährleisten, bedarf das Fernstraßen-Bundesamt Niederlassungen in den Ländern.

48. Zu Artikel 14 (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 FStrBAG)

In Artikel 14 sind in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nach dem Wort "Widmung" das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen und nach dem Wort "Umstufung" die Wörter "und Einziehung" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung und Angleichung an Artikel 17 Nummer 2 (§ 2 Absatz 6 Bundesfernstraßengesetz), nach dem das Fernstraßen-Bundesamt über Widmung, Umstufung und Einziehung entscheidet, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht.

49. Zu Artikel 14 (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 Satz 3 FStrBAG)

In Artikel 14 ist § 2 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 Nummer 2 und 3 sind jeweils die Wörter "soweit dem Bund die Verwaltung zusteht," anzufügen.
- b) In Satz 3 sind die Wörter "bei der Wahrnehmung der Bundesaufsicht über die Landesbehörden, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesstraßen nicht zusteht," zu streichen.

Begründung:

Dem Fernstraßen-Bundesamt können nur Zuständigkeiten für Straßen in bundeseigener Verwaltung übertragen werden, nicht dagegen für Straßen in

Auftragsverwaltung der Länder. In Nummer 7 des Beschlusses der Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzlerin vom 8. Dezember 2016 wurde die Ab- und Begrenzung der Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes vereinbart.

50. Zu Artikel 14 (§ 3 Absatz 2 Satz 3 - neu -, Absatz 2a - neu - FStrBAG)

In Artikel 14 ist § 3 wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Kosten für die Fortführung dieser Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren werden den Ländern vom Bund erstattet."

b) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Abweichend von Absatz 2 kann der Bund auf Antrag eines Landes Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auch in Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren sein, die zum 1. Januar 2021 bereits eingeleitet worden sind."

Begründung:

Zentrale Forderung der Länder ist die Kostenübernahme des Bundes für Bundesautobahnplanungen bereits ab GG-Änderung und nicht erst zum 1. Januar 2021. Diese Forderung muss auch für die Kostentragung der Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren vom Zeitpunkt der Grundgesetzänderung bis zur Übernahme durch den Bund gelten.

Die in Artikel 18 beabsichtigte pauschale Abgeltung der Kosten der Länder für Entwurf und Bauaufsicht bleibt von dieser Regelung unberührt.

Im Beschluss vom 8. Dezember 2016 ist vorgesehen, dass zu der Frage der Kostentragung für Planung und Bauaufsicht in der Übergangszeit sowie für die fortbestehende Auftragsverwaltung Bund und Länder Gespräche mit dem Ziel der Einigung in der Gesetzgebungsphase beginnen werden. Die neue Formulierung entspricht dieser Vereinbarung und sichert die Kosten ab.

Der Bund soll aus zweckmäßigen Gründen auch bereits von den Ländern bis zum 1. Januar 2021 eingeleitete Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren auf Antrag eines Landes übernehmen können. Dieses ist insbesondere dann angezeigt, wenn das bislang für diese Aufgaben eingesetzte Personal zum Bund versetzt wurde.

51. Zu Artikel 15 (§ 1 Absatz 1, 2, 3 und 4 Überleitungsg)

In Artikel 15 ist § 1 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Nach dem Wort "Datum" ist die Angabe "ein Jahr" durch die Angabe "zwei Jahre" zu ersetzen.

bbb) In Nummern 1 bis 3 sind jeweils die Wörter "im Betrachtungszeitraum" durch die Wörter "zum Stichtag" zu ersetzen.

ccc) In Nummer 1 sind nach dem Wort "Bundesautobahnen" die Wörter "oder Aufgaben, die dazu dienen, die unmittelbare Erledigung der Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen zu ermöglichen," einzufügen.

bb) In Satz 2 sind nach dem Wort "Methode" das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen; nach dem Wort "Format" sind die Wörter "und der Zeitraum" einzufügen. Das Wort "Benehmen" ist durch das Wort "Einvernehmen" zu ersetzen. Die Wörter "durch Erlass" sind zu streichen.

cc) Nach Satz 2 sind folgende Sätze anzufügen:

"Kann ein Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Ländern nicht hergestellt werden, entscheidet im Einzelfall eine Schlichtungskommission abschließend auf der Grundlage einer Mehrheitsentscheidung. Die Schlichtungskommission besteht aus je einer vom Bund und dem jeweiligen Land sowie einer in Organisationsangelegenheiten sachkundigen Person, die vom Bund und dem jeweiligen Land gemeinsam benannt wird. Die jeweils betroffenen Personalräte, Gleichstellungsbeauftragten und Schwerbehindertenvertretungen sind rechtzeitig zu beteiligen."

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Stichtag im Sinne dieser Vorschrift ist der 31. Dezember 2016. Soweit sächliche Betriebsmittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 nach dem Betrachtungszeitraum durch andere Gegenstände ersetzt werden, werden diese anderen Gegenstände erfasst und dokumentiert."

c) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Die Länder übermitteln bis zu einem vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit den Ländern festgelegten Zeitpunkt die nach Absatz 1 ermittelten Daten. Hinsichtlich der Beschäftigten enthält diese Auflistung Arbeitsort, Status, Verwendung, Arbeitsplatz und Wechselbereitschaft, die weiteren beschäftigungsrelevanten Daten sowie einen Verwendungsvorschlag. Der Verwendungsvorschlag der Länder berücksichtigt insbesondere, ob die Person am Stichtag Aufgaben im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wahrgenommen hat, die Wechselbereitschaft der betroffenen Person sowie weitere soziale Gesichtspunkte. Personalveränderungen, die nach dem Stichtag und vor der Mitteilung nach Satz 1 erfolgt sind, werden berücksichtigt."

d) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Die Länder und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur legen auf der Grundlage des Verwendungsvorschlags nach Absatz 3 einvernehmlich fest, welche Beamtinnen und Beamten zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt, abgeordnet oder zugewiesen werden sollen. Die Länder und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur legen auf der Grundlage des Verwendungsvorschlags nach Absatz 3 einvernehmlich fest, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden sowie sächliche Betriebsmittel dem Fernstraßen-Bundesamt oder der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen zugeordnet werden sollen."

Begründung:

Die Überführung der bisherigen Verwaltungsstrukturen erfordert sowohl bei den Methoden, als auch beim Betrachtungszeitraum das Einvernehmen der Länder und die rechtzeitige Beteiligung der Personalvertretungen und sonstigen Gremien, da der Personal- und Aufgabenübergang tief in die Personalhoheit und Organisationsstruktur der Länder eingreift. Der Verwendungsvorschlag ist für einen sachgerechten Personalübergang

erforderlich, da die Beschäftigten aufgrund unterschiedlicher Verwaltungsstrukturen der Landesstraßenbauverwaltungen häufig nur teilweise und projektbezogen für Bundesautobahnen zuständig sind. Die Länder legen auf der Grundlage des Verwendungsvorschlags im Einvernehmen mit dem Bund fest, wer in die Bundesverwaltung wechseln soll. Personalveränderungen, die sich im Rahmen der normalen Personalfluktuaton ergeben, sind im Rahmen des Verwendungsvorschlags zu berücksichtigen. In Nummer 2 des Beschlusses der Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzlerin vom 8. Dezember 2016 wurden diese Ziele bei einer engen konsensualen Abstimmung des Transformationsprozesses vereinbart.

Zur Vermeidung von Unklarheiten soll eindeutig geregelt werden, dass auch Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildende, welche zum Stichtag Querschnittsaufgaben (z. B. Finanz-, Personal-, Organisations- oder Controllingaufgaben) im Zusammenhang mit Aufgaben der Straßenbaulast an den Autobahnen wahrgenommen haben, von der Verpflichtung der Länder nach Satz 1 mitumfasst werden.

52. Zu Artikel 15 (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ÜberleitungsG)

In Artikel 15 sind in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nach den Wörtern "des Bundesfernstraßengesetzes" die Wörter "und Grundstücke, die den Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe durch den Bau und die Änderung von Bundes-autobahnen dienen" einzufügen.

Begründung:

Mit der Übernahme der Bundesautobahnen in Bundesverwaltung erfolgt ein vollständiger Aufgabenübergang. Die Unterhaltung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahmen gehört zu den Aufgaben aus der Straßenbaulast. Deshalb sind auch diese Grundstücke bei Erfassung und Dokumentation der Grundstücke zu berücksichtigen.

53. Zu Artikel 15 (§ 1 Absatz 5 und § 13 - neu - Überleitungsg)

Artikel 15 ist wie folgt zu ändern:

a) § 1 Absatz 5 ist zu streichen.

b) Folgender § 13 ist anzufügen:

"§ 13 Beratendes Bund-Länder-Gremium

Der Transformationsprozess zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen und eines Fernstraßen-Bundesamtes wird von einem beratenden Bund-Länder-Gremium begleitet, das sich aus Vertretern aller Länder und des Bundes zusammensetzt. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur setzt dieses Gremium im Einvernehmen mit den obersten Straßenbaubehörden der Länder ein. Vertreter der Personalvertretungen werden einbezogen, soweit Belange der Beschäftigten berührt sind."

Begründung:

§ 1 Absatz 5 begrenzt die Begleitung durch ein beratendes Bund-Länder-Gremium auf die "Erfassung und Dokumentation" und die Zuordnung der Beschäftigten. Die weiter gefasste Formulierung des § 13 und dessen systematische Stellung sollen demgegenüber sicherstellen, dass sich die Begleitung durch das Gremium auf den gesamten in Artikel 13 bis 22 geregelten Transformationsprozess erstreckt, wie dies in dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 8. Dezember 2016 intendiert ist. Außerdem ist das Gremium - anders als in § 1 Absatz 5 Satz 2 Überleitungsg-E vorgesehen - einvernehmlich mit den Ländern einzusetzen, wie es der in dem Beschluss vom 8. Dezember 2016 betonten Gemeinsamkeit von Bund und Ländern entspricht. Die in dem Beschluss vorgesehene Einbeziehung der Personalvertretungen muss auch in dem beratenden Bund-Länder-Gremium erfolgen.

54. Zu Artikel 15 (§ 1 Absatz 6 - neu - ÜberleitungsG)

In Artikel 15 ist nach § 1 Absatz 5 folgender Absatz 6 anzufügen:

"(6) Neben dem in den Absätzen 1 bis 5 geregelten Verfahren erstellen die Länder eine Übersicht über die nach besoldungsrechtlicher oder tariflicher Bezahlung sowie nach Standort geordnete Anzahl der Stellen (Vollzeitäquivalente) der bei den Straßenbauverwaltungen der Länder, Landesbetrieben und sonstigen Behörden zum Stichtag beschäftigten Personen, die zum Stichtag Aufgaben im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wahrgenommen haben. Die Länder stellen diese Übersicht dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bis zum (einsetzen: Datum ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Regelung) zur Verfügung."

Begründung:

Mit dem neuen Absatz 6 wird festgeschrieben, dass der Bund in einem ersten Schritt neben den Prozessen gemäß den Absätzen 1 bis 5 eine Übersicht über die Anzahl der Stellen (Vollzeitäquivalente) erhält, die zum Stichtag für die Erfüllung der Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen in den Ländern eingesetzt wurden.

55. Zu Artikel 15 (§ 2 ÜberleitungsG)

In Artikel 15 ist § 2 zu streichen.

Begründung:

Siehe Begründung zu § 1. Bei einer einvernehmlichen Regelung zwischen dem Bund und den Ländern ist eine Anordnungskompetenz des Bundes hinfällig. Im Übrigen widerspricht sie dem Beschluss der Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzlerin vom 08.12.2016 zum einvernehmlichen Transformationsprozess.

56. Zu Artikel 15 (§ 3 Absatz 1 und 10 - neu - ÜberleitungsG)

In Artikel 15 ist § 3 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Die in der Festlegung nach § 1 Absatz 4 Satz 1 genannten Beamtinnen und Beamten, die sich gegenüber dem Land bis zum 31. Dezember 2019 bereit erklären, zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt zu werden, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2021 dorthin versetzt. Das Einverständnis des Bundes zu dieser Versetzung bei wechselbereiten Beamtinnen und Beamten gilt als erteilt. § 48 der Bundeshaushaltordnung findet für die in Satz 1 genannten Beamtinnen und Beamten keine Anwendung. Die übrigen in der Festlegung nach § 1 Absatz 4 Satz 1 genannten Beamtinnen und Beamten werden mit Wirkung zum selben Zeitpunkt an das Fernstraßen-Bundesamt gegen Personalvoll-kostenerstattung abgeordnet oder der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastruktugesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen gegen Personalvollkostenerstattung zugewiesen. Die Versetzungen, Abordnungen oder Zuweisungen erfolgen unter Wahrung der Besitzstände,

insbesondere hinsichtlich Status, Arbeitsort und Arbeitsplatz. Einzelheiten der Zuweisung sowie die dienstrechtlichen und sonstigen Zuständigkeiten für die zugewiesenen Beamtinnen und Beamten werden durch Vereinbarung des Bundes mit dem jeweils betroffenen Land geregelt. Bei Personalveränderungen innerhalb der Straßenbauverwaltungen der Länder, die nach der Mitteilung nach § 1 Absatz 3 erfolgen, werden im Einzelfall von dem Verwendungsvorschlag abweichende Regelungen getroffen."

b) Nach Absatz 9 ist folgender Absatz 10 anzufügen:

"(10) Die in der Mitteilung nach § 1 Absatz 3 genannten Dienstorte können nur mit Zustimmung der Beamtinnen und Beamten geändert werden."

Begründung:

Die bestehenden Fürsorgepflichten des Bundes und der Länder gegenüber den betroffenen Bediensteten und deren Anspruch auf Gleichbehandlung erfordern, dass alle vom Übergang betroffenen wechselbereiten Beschäftigten übernommen und die nicht wechselbereiten Beschäftigten weiterbeschäftigt werden. Die sozialverträgliche Überführung der bisherigen Verwaltungsstrukturen in die Bundesverwaltung auf der Basis der einvernehmlichen Festlegung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder verlangt eine sichere Beschäftigungsperspektive für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wenn ein Wechsel in die Bundesverwaltung nicht möglich ist, muss eine Zuweisung oder eine Abordnung erfolgen können. Andernfalls wäre eine dauerhafte Verwendung der Beamtinnen und Beamten nicht gesichert. Auch Personalveränderungen nach Mitteilung der Länder nach § 1 Absatz 3 und vor Errichtung der Gesellschaft müssen grundsätzlich vom Personalübergang erfasst sein. Für Personaländerungen zwischen dem Verwendungsvorschlag und dem Personalübergang wird die Möglichkeit geschaffen, im Einzelfall vom ursprünglichen Verwendungsvorschlag abweichen zu können. Der Wechsel soll wie bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zum 1. Januar 2021 erfolgen.

Absatz 10 dient der Realisierung der Garantien aus Nummer 1. des Beschlusses der Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzlerin vom 08.12.2016.

57. Zu Artikel 15 (§ 5 Absatz 1, 2, 3, 5 und 6 - neu - ÜberleitungsG)

In Artikel 15 ist § 5 wie folgt zu ändern:

a) In den Absätzen 1, 2 und 3 sind jeweils die Wörter "Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 3" durch die Wörter "Festlegung nach § 1 Absatz 4 Satz 2" zu ersetzen.

b) Dem Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Der Widerspruch ist gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber zu erklären."

c) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter "Obersten Straßenbaubehörden der" zu streichen. Nach dem Wort "Infrastruktur" sind die Wörter "bis spätestens drei Monate nach Zugang der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 3" durch das Wort "unverzüglich" zu ersetzen. Nach der Angabe "§ 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs" ist das Wort "rechtzeitig" einzufügen.

bb) Satz 2 ist zu streichen.

d) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Die bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der in der Festlegung nach § 1 Absatz 4 Satz 2 genannten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden gehen nach der in der Festlegung vorgenommenen Zuordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2021 entweder auf das Fernstraßen-Bundesamt oder auf die Gesellschaft privaten Rechts gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen unter Wahrung der Besitzstände, insbesondere hinsichtlich Status, Arbeitsort und Arbeitsplatz über, soweit die betroffenen

Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden nicht von ihrem Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Gebrauch gemacht haben. Für diese Arbeitsverhältnisse findet § 613a BGB Anwendung."

e) Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 sind nach der Angabe "(Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst)" die Wörter "nach Maßgabe des § 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst" durch die Wörter "die der bisherigen Eingruppierung entspricht" zu ersetzen.

bb) Nummer 4 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Weichen die tariflichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst zum Entgelt gegenüber den mit den Ländern am 31. Dezember 2020 geltenden tariflichen oder einzelvertraglichen Vereinbarungen zu Ungunsten der übergegangenen Beschäftigten ab, wird diesen eine entsprechende persönliche Zulage zum Ausgleich der Abweichung gewährt."

bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Berechnung" die Wörter "und der grundsätzlichen Abschmelzung" gestrichen.

f) Nach Absatz 5 ist folgender Absatz 6 anzufügen:

"(6) Die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht haben, erbringen ihre arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis zum jeweiligen Land nach Maßgabe der Festlegung in § 1 Absatz 4 Satz 2 ab dem 1. Januar 2021 gegen Personalvollkostenerstattung unter Wahrung der Besitzstände, insbesondere hinsichtlich Arbeitsort und Arbeitsplatz, entweder beim Fernstraßen-Bundesamt oder bei der Gesellschaft des privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen (Personalgestellung). Das Gesetz zur Regelung der

Arbeitnehmerüberlassung gilt für diese Personalgestellung nicht. Die Einzelheiten der Personalgestellung werden durch Verwaltungsvereinbarung oder Vertrag zwischen dem Bund und dem jeweils betroffenen Land geregelt."

Begründung:

Die Änderungen sollen sicherstellen, dass für die nicht wechselwilligen Arbeitnehmer alle Regelungen des § 613a BGB gelten. Für die Wechselwilligen sind besitzstandwahrende Regelungen bezüglich des Entgelts, der Eingruppierung, der Arbeitsorte und der Arbeitsplätze erforderlich. Diese bisherigen Festlegungen und die Abschmelzung von Besitzstandszulagen wahren nicht die Besitzstände der betroffenen Beschäftigten und entsprechen somit nicht den Festlegungen in Nummer 1 des Beschlusses der Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzlerin vom 08.12.2016. Die Besitzstandswahrung ist als Rechtsanspruch auszugestalten. Insoweit sind Zustimmungserfordernisse von Bundesministerien entbehrlich.

Die sozialverträgliche Überführung der bisherigen Verwaltungsstrukturen in die Bundesverwaltung verlangt eine sichere Beschäftigungsperspektive für die vorhandenen Mitarbeiter. Wenn ein Wechsel in die Bundesverwaltung nicht möglich ist, soll eine Personalgestellung erfolgen. Andernfalls wäre eine dauerhafte Verwendung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht gesichert. Um den unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für die Personalgestellung zu vermeiden, ist die Geltung des AÜG im Gesetz auszunehmen.

58. Zu Artikel 15 (§ 7 Absatz 1, Absatz 2 - neu - und Absatz 3 - neu - ÜberleitungsG)

In Artikel 15 ist § 7 wie folgt zu fassen:

"§ 7

Betriebsmittel und sonstige Vermögenswerte

(1) Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 geht das Eigentum an den Betriebsmitteln und Vorräten nach Maßgabe der Festlegung in § 1 Absatz 4 Satz 3 entweder auf das Fernstraßen-Bundesamt oder auf die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen über. Sofern die Länder die Betriebsmittel und Vorräte mit eigenen Mitteln nach Artikel 104a Absatz 5 des Grundgesetzes erworben haben, und diese in das Eigentum des Bundes übergehen, erstattet der Bund den Ländern den jeweiligen Buchwert entsprechend der Auflistung nach § 1 Absatz 3 Satz 6

oder den Verkehrswert, wenn dieser höher ist, sowie die Nebenkosten, die mit dem Eigentumsübergang verbunden sind. Soweit die Betriebsmittel und Vorräte nicht im Rahmen von Artikel 104a Absatz 5 des Grundgesetzes von den Ländern erworben worden sind, gelten sie als Eigentum des Bundes.

(2) Grundstücke und Gebäude für Nebenanlagen im Sinne des § 1 Absatz 4 Nummer 4 des Bundesfernstraßengesetzes sowie Grundstücke, die der Kompensation dienen, gelten als Eigentum des Bundes, sofern der Grunderwerb abgeschlossen ist und die Grundstücke nicht im Eigentum Dritter liegen.

(3) Für Grundstücke und Gebäude der Länder, deren Eigentum nach Maßgabe der Festlegung in § 1 Absatz 4 Satz 3 entweder auf das Fernstraßen-Bundesamt oder auf die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen übergeht, erstattet der Bund den Ländern den jeweiligen Verkehrswert. Zugleich trägt der Bund alle mit dem Eigentumswechsel verbundenen Nebenkosten. Werden Grundstücke und Gebäude der Länder anteilig vom Fernstraßen-Bundesamt oder von der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen genutzt, wird die anteilige Weiternutzung des Landes über ein marktübliches Mietverhältnis beim Bund sichergestellt."

Begründung:

Zu Absatz 1

Die Einschränkung der Betriebsmittel nur auf sächliche Betriebsmittel greift zu kurz, da es auch immaterielle Vermögenswerte gibt und diese hier ebenfalls erfasst werden sollen. Daher wird die Überschrift umfassender formuliert als "Betriebsmittel und sonstige Vermögenswerte". Zudem sollen Vorräte ausdrücklich genannt werden. In solchen Fällen, in denen der Verkehrswert über dem Buchwert liegt, soll der Verkehrswert als Erstattungsgrundlage dienen. Nebenkosten wie Notargebühren sollen ebenfalls den Ländern vom Bund erstattet werden. Sofern Buch- oder Verkehrswerte für Betriebsmittel und Vorräte oder sonstige Vermögenswerte nicht vorliegen, müssen diese nach den Regularien des HGB ermittelt werden.

Zu Absatz 2

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass auch Flächen, die der Kompensation im Zuge des Autobahnbaus dienen, auf den Bund übergehen.

Zu Absatz 3

Sollten durch den Übergang der Zuständigkeit der Verwaltung von Autobahnen und sonstigen Bundesfernstraßen auch Grundstücke und Gebäude der Länder in das Eigentum des Bundes oder auf die zu errichtende Infrastrukturgesellschaft übergehen, soll eine Erstattung durch den Bund in Höhe des Verkehrswertes einschließlich etwaiger Nebenkosten erfolgen. Eine gemeinsame Nutzung von Gebäuden und Grundstücken soll im Wege von Mietverträgen ermöglicht werden.

59. Zu Artikel 15 (§ 8 Absatz 9 Überleitungsg)

In Artikel 15 ist § 8 Absatz 9 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort "Bundesfernstraßen" die Wörter "längstens zwölf Monate" zu streichen. Nach den Wörtern "soweit sie" ist das Wort "zuvor" zu streichen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter "Tochtergesellschaften für weitere zwölf Monate, sofern sie nicht zuvor" durch die Wörter "Tochtergesellschaften, soweit sie nicht" zu ersetzen.

Begründung:

Es muss sichergestellt werden, dass Dienstvereinbarungen auch bei länger dauerndem Übergang gelten, sofern sie nicht zwischenzeitlich durch neue ersetzt wurden.

60. Zu Artikel 15 (§ 8 Absatz 9 Satz 1 und 2 ÜberleitungsG)

In Artikel 15 ist § 8 Absatz 9 wie folgt zu ändern: *

- a) In Satz 1 sind die Wörter "längstens zwölf Monate" und "zuvor" zu streichen und die Wörter "andere Regelungen" durch die Wörter "Dienst- oder Betriebsvereinbarung" zu ersetzen.
- b) In Satz 2 ist das Wort "zuvor" zu streichen und es sind die Wörter "für weitere zwölf Monate" durch das Wort "weiter" und das Wort "Regelungen" durch das Wort "Betriebsvereinbarung" zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 8. Dezember 2016 sind die Beschäftigten der Länder unter Wahrung ihrer Besitzstände vom Bund zu übernehmen. Zu den Besitzständen gehören insbesondere auch die Arbeitsbedingungen, die durch die in den Dienststellen mit den Personalvertretungen abgeschlossenen Dienstvereinbarungen wesentlich bestimmt werden. Diese müssen daher weitergelten, bis sie durch Dienst- oder Betriebsvereinbarungen, die mit den dann zuständigen Personalvertretungen oder Betriebsräten zu verhandeln und abzuschließen sind, ersetzt werden.

* Bei Annahme der Ziffern 59 und 60 ist § 8 Absatz 9 redaktionell zusammenzuführen.

61. Zu Artikel 15 (§ 9 ÜberleitungsG)

In Artikel 15 ist § 9 wie folgt zu fassen:

"§ 9

**Versorgungslastenverteilung und Beteiligungsvereinbarung mit der
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder**

(1) Der Bund übernimmt die Versorgungslasten der von den Ländern zum Bund übergehenden Beamtinnen und Beamten ohne Zahlung einer Abfindung durch den abgebenden Dienstherrn. Der Versorgungs-lastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 (BGBl. I S.1288, 1290) findet keine Anwendung. Bei Abordnung oder Zuweisung von Beamtinnen und Beamten der Länder zahlt der Bund im Rahmen der Personalvollkostenerstattung auch einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v. H. der nach dem jeweiligen Landesrecht ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich etwaiger anteiliger jährlicher Sonderzahlungen.

(2) Die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen ist als Arbeitgeber verpflichtet, die für den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder schließt die in Satz 1 genannte Gesellschaft spätestens zum 1. Januar 2021 eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Soweit ein Land nicht Mitglied der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist, wird die Erstattung der dem Land während der Zuweisung oder der Personalgestellung durch den Aufbau oder den Erhalt einer Zusatzversorgung für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entstehenden Versorgungskosten durch den Bund durch besondere Vereinbarung gemäß § 4 Absatz 6 Satz 3 geregelt."

Begründung:

Der Versorgungslasten-Staatsvertrages zur Verteilung der Versorgungslasten zwischen Bund und Ländern kann hier nicht gelten. Die Kostenlast für die Abfindung durch den Übergang der Beamtinnen und Beamten darf nicht bei den Ländern verbleiben. Vielmehr sollte hier das "Verursacherprinzip" gelten und der Bund die Lasten vollständig übernehmen. Die Regelung wurde für Einzelfälle des Personalübergangs konzipiert. Gedacht war der Staatsvertrag für Dienstherrnwechsel aufgrund erfolgreicher Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten. Im vorliegenden Fall, wo ein Übergang von Aufgaben und Personal in erheblichem Umfang auf Betreiben des Bundes vom Land stattfindet, scheint es nicht angemessen, die erheblichen Abfindungszahlungen wegen des Übertritts von Beamtinnen und Beamten zu Lasten des Landes leisten zu müssen.

Für die private Gesellschaft ist zur verpflichtenden Weiterführung der betrieblichen Zusatzversorgung der Tarifbeschäftigten eine Regelung zur Beteiligungsvereinbarung mit der VBL erforderlich. Für die Länder, die nicht VBL-Mitglieder sind, wurde Satz 2 eingefügt.

62. Zu Artikel 15 (§ 10 Absatz 1 Überleitungsg)

In Artikel 15 sind in § 10 Absatz 1 die Wörter "wurden, wenn die vergaberrechtlichen Vorgaben beachtet und marktübliche Preise zugrunde gelegt wurden" durch das Wort "wurden." zu ersetzen.

Begründung:

Die Begründung des Gesetzentwurfes rechtfertigt die Klausel mit der Vermeidung von "Rechtsmissbrauch" durch die Länder. Abgesehen davon, dass dieser Vorwurf etwa bei Verstößen gegen reine Formvorschriften des Vergaberechts schon sachlich unzutreffend ist, stellt er die Auftragsverwaltung der Länder unter Generalverdacht. Die vorgesehene Regelung würde den ohnehin eng terminierten Transformationsprozess mit kleinteiligen Streitigkeiten und unnötigem Prüfaufwand belasten, zumal die Formulierung den Bund verpflichten dürfte, die Einhaltung des Vergaberechts und marktüblicher Preise bei jedem einzelnen Vertrag positiv festzustellen. Die Klausel ist auch deshalb überflüssig, weil berechnete Interessen des Bundes in diesem Bereich bereits durch die Haftungsregel des Artikels 104a Absatz 5 des Grundgesetzes ausreichend geschützt sind.

63. Zu Artikel 15 (§ 12 Überleitungsg)

In Artikel 15 ist § 12 wie folgt zu fassen:

"§ 12

Grunderwerbsteuer

Erwirbt die Gesellschaft privaten Rechts im Rahmen der Aufgabenübertragung gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen von der Bundesrepublik Deutschland oder von Dritten durch einen Rechtsvorgang im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs nach § 1 Absatz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes die Möglichkeit, ein Grundstück, das nach Maßgabe des § 2 des Bundesfernstraßengesetzes zur öffentlichen Straße gewidmet ist, rechtlich oder wirtschaftlich auf eigene Rechnung zu verwerten, ist dieser Rechtsvorgang von der Grunderwerbsteuer befreit."

Begründung

Mit § 12 des Gesetzes zu Überleitungsregelungen zum Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen und zum Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes sowie steuerliche Vorschriften (Überleitungsg) soll eine anlassbezogene Grunderwerbsteuerbefreiung geschaffen werden.

Diese Befreiung ist im Zusammenhang mit dem in Artikel 13 vorgesehenen Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen (InfrGG) und mit den in Artikel 18 vorgesehenen Änderungen des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs (BABG) zu sehen.

Mit der Übertragung der Aufgaben für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen vom Bund auf die sogenannte Infrastrukturgesellschaft soll das wirtschaftliche Eigentum des Bundes an den Autobahnen und anderen Bundesfernstraßen in mehreren Phasen auf die Infrastrukturgesellschaft übergehen. Sofern die Infrastrukturgesellschaft auch das Recht erhält, ein inländisches Grundstück rechtlich oder wirtschaftlich auf eigene Rechnung zu verwerten, handelt es sich gemäß § 1 Absatz 2 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) um einen der Grunderwerbsteuer unterliegenden Rechtsvorgang.

Der Übergang der Aufgaben soll keine Grunderwerbsteuer auslösen, dies soll durch die Grunderwerbsteuerbefreiung in § 12 ÜberleitungsG sichergestellt werden.

Der Wortlaut von § 12 ÜberleitungsG schließt aber nicht eindeutig aus, dass zukünftige Erwerbe durch die Infrastrukturgesellschaft von Dritten nicht von der Grunderwerbsteuerbefreiung erfasst sind. Die Steuerbefreiung würde bei gewidmeten Autobahnen oder anderen Bundesfernstraßen nämlich nach dem Wortlaut auch greifen, wenn ein Dritter der Infrastrukturgesellschaft nicht im Rahmen der Aufgabenübertragung nach § 1 InfrGG sondern später statt einer bloßen Zustimmung zur Widmung die Verwertungsbefugnis nach § 1 Absatz 2 GrEStG verschafft. § 12 ÜberleitungsG stellt eine anlassbezogene Grunderwerbssteuerbefreiung dar und soll keinen Dauerbefreiungstatbestand schaffen. Mit der Aufnahme der die Aufgabenübertragung regelnden Vorschriften in den Gesetzeswortlaut wird diese Rechtsfolge klargestellt.

64. Zu Artikel 17 Nummer 14 Buchstabe b (§ 16 Absatz 3 FStrG)

In Artikel 17 ist Nummer 14 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern "die Straßenbaubehörde" die Wörter "soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter "Sie hat" durch die Wörter "Diese haben" ersetzt."

Begründung:

Es ist diejenige Behörde zu beteiligen, in deren Verwaltung die jeweilige Bundesfernstraße steht.

65. Zu Artikel 17 Nummer 19 Buchstabe b (§ 22 Absatz 1 FStrG)

In Artikel 17 Nummer 19 sind in § 22 Absatz 1 nach den Wörtern "andere vom Bund gegründete Gesellschaften" ein Komma und die Wörter "an denen keine privaten Dritten beteiligt sind," einzufügen.

Begründung:

Der Satz dient der Klarstellung, dass der Bund Befugnisse und Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Bundesfernstraßen neben anderen Bundesbehörden nur anderen vom Bund gegründeten Gesellschaften übertragen kann, an denen keine privaten Dritten beteiligt sind. Zum einen sichert die Regelung in dieser Fassung die Privatisierungsschranke ab. Gleichzeitig wird ermöglicht, dass neben dem Bund auch die Länder an einer solchen von ihm gegründeten Gesellschaft beteiligt sein können.

66. Zu Artikel 18 Nummer 1 Buchstabe b (§ 6 Absatz 3 BABG)

In Artikel 18 Nummer 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Der Bund trägt die Zweckausgaben aus der Wahrnehmung der Straßenbaulast und die Zweckausgaben im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung des bundeseigenen Vermögens. Er gilt den Ländern Zweckausgaben, die bei der Entwurfsbearbeitung und der Bauaufsicht für die Bundesfernstraßen, deren Verwaltung nicht dem Bund obliegt, entstehen, durch die Zahlung einer Pauschale ab, die 18 vom Hundert der Baukosten beträgt. Für die Bundesfernstraßen, die in Bundesverwaltung übergehen, werden den Ländern bereits in der Übergangszeit nach § 143e des Grundgesetzes die Zweckausgaben einschließlich der Kosten für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht vollständig erstattet.""

Folgeänderung:

In Artikel 25 Absatz 4 ist die Angabe "18," zu streichen.

Begründung:

Nach Nummer 4 des Beschlusses der Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzlerin vom 8. Dezember 2016 ist die pauschale Kostenerstattung für Planung und Bauaufsicht in der Übergangszeit und sowie für die fortbestehende Auftragsverwaltung anzupassen.

Dementsprechend ist auch Artikel 25 zu ändern, damit die Gesetzesänderung nach Artikel 18 bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

67. Zu Artikel 18 Nummer 2 (§ 8 Absatz 1 Satz 3a - neu - BABG)

In Artikel 18 Nummer 2 ist in § 8 Absatz 1 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

"Die Übertragung oder Überlassung der Rechte im Sinne von Satz 2 und 3 an Dritte ist ausgeschlossen."

Begründung:

Der Nießbrauch und andere Rechte an Grundstücken, die der Bund der Gesellschaft nach dem Gesetzentwurf einräumen kann, können nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) an private Dritte übertragen oder privaten Dritten überlassen werden. Dies kann sowohl dingliche Rechte an Grundstücken (wie etwa Dienstbarkeiten und den Nießbrauch) als auch schuldrechtliche Rechtsverhältnisse (wie etwa die Pacht) betreffen. Mit der Übertrag- bzw. Überlassbarkeit dieser Rechte wäre eine materielle Privatisierung möglich, die der grundgesetzlichen Regelung eines umfassenden Privatisierungsverbots in Artikel 90 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes widerspricht. Der Gesetzentwurf ist daher durch eine Regelung zu ergänzen, die eine solche Übertragung oder Überlassung verhindert. Ausgeschlossen sein soll jede rechtliche Gestaltung, die eine Weitergabe oder Ausnutzung der Rechte an Dritte ermöglicht.

Am Beispiel des Nießbrauchs: Nach der gesetzlichen Regelform in § 1059 BGB kann der Nießbrauch zwar grundsätzlich nicht übertragen, aber jederzeit Dritten überlassen werden. Auch die Überlassung kommt einer materiellen Privatisierung gleich, da auf diesem Weg private Dritte zur Nutzung berechtigt wären, ohne dass der Eigentümer (der Bund) dies verhindern könnte. Daher soll die Unzulässigkeit einer solchen Überlassung gesetzlich festgeschrieben werden (der Ausschluss muss auch im Grundbuch eingetragen werden). Zudem ist in den Ausnahmefällen des § 1059a BGB trotz der grundsätzlichen Unübertragbarkeit des Nießbrauchs eine Übertragung des Nießbrauchs an private Dritte möglich. Aus diesem Grund sollte das Verbot einer Übertragung im Gesetz aufgenommen werden.

68. Artikel 19 Nummer 2 Buchstabe c (Artikel 3 Absatz 3 Satz 3 - neu - StrBauFG)

In Artikel 19 Nummer 2 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

"c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird ... < weiter wie Vorlage >

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Die im Straßenbauplan bereitgestellten Haushaltsmittel für die Bundesstraßen, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht, orientieren sich an einer auskömmlichen und bedarfsgerechten Aufgabenerledigung durch die Länder."

Begründung:

Die Länder wollen eine auskömmliche, überjährige Gesamtfinanzierung der Bundesstraßen (einschließlich der Unterhaltung und des Betriebs) zur Fortführung der Auftragsverwaltung sicherstellen. Neben einer Kostenerstattung für die Planungskosten gehört dazu auch, die Investitionen des Bundes in die Bundesstraßen konstant bedarfsgerecht sicherzustellen und gleichzeitig zu vermeiden, dass eine Verlagerung der Finanzierung hin zu den Bundesautobahnen für die neue Gesellschaft stattfindet.

69. Zu Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa - neu - (§ 11 Absatz 4 Satz 2 BFStrMG)

In Artikel 21 Nummer 4 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern "Verkehrsinfrastruktur für die Bundesfernstraßen" die Wörter "und die Straßen nach § 1 Absatz 4" eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Ist der Bund ... < weiter wie Vorlage >"

Begründung:

Nachdem das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes in § 1 Absatz 4 besondere Landesstraßen in die Mautpflicht einbezogen hat, ist klarzustellen, dass das Mautaufkommen von den hierfür zuständigen Straßenbaulastträgern auch für diese Straßen verwendet werden kann.

70. Zu Artikel 23 (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes)
Artikel 25 Absatz 2 (Inkrafttreten)

a) Artikel 23 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 23

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Über Absatz 1 Nummer 1 hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs des Kindes, wenn

1. das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder
2. der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

Für die Feststellung der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit und der Höhe des Einkommens nach Satz 1 ist der für den Monat der Vollendung des 12. Lebensjahres, bei späterer Antragstellung der für diesen Monat und bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt der für diesen Monat zuletzt bekanntgegebene Bescheid des Jobcenters zugrunde zu legen. Die jeweilige Feststellung wirkt für die Zeit von dem jeweiligen Monat bis einschließlich des Monats der nächsten Überprüfung."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder 2" durch die Wörter "§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 oder 3" ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Für Berechtigte, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, mindert sich die nach den Absätzen 1 bis 3 ergebende Unterhaltsleistung, soweit ihre in demselben Monat erzielten Einkünfte des Vermögens und der Ertrag ihrer zumutbaren Arbeit zum Unterhalt ausreichen. Als Ertrag der zumutbaren Arbeit des Berechtigten aus nichtselbstständiger Arbeit gelten die Einnahmen in Geld entsprechend der für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers abzüglich eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrags; bei Auszubildenden sind zusätzlich pauschal 100 Euro als ausbildungsbedingter Aufwand abzuziehen. Einkünfte und Erträge nach den Sätzen 1 und 2 sind nur zur Hälfte zu berücksichtigen."

3. § 3 wird aufgehoben.

4. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Der Elternteil muss insbesondere darlegen, dass er seiner aufgrund der Minderjährigkeit des Berechtigten erhöhten Leistungsverpflichtung vollständig nachkommt."

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "bis zur Höhe der jeweiligen monatlichen Aufwendungen" gestrichen und die Wörter "künftige Leistungen" werden durch die Wörter "einen Unterhaltsanspruch für die Zukunft in Höhe der bewilligten Unterhaltsleistung" ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Betreibt das Land die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, ist zum Nachweis des nach Absatz 1 übergebenen Unterhaltsanspruchs dem Vollstreckungsantrag der Bescheid gemäß § 9 Absatz 2 beizufügen."

6. Nach § 7 wird der folgende § 7a eingefügt:

"§ 7a

Übergegangene Ansprüche des Berechtigten bei Leistungsunfähigkeit

Solange der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und über kein eigenes Einkommen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verfügt, wird der nach § 7 übergegangene Unterhaltsanspruch nicht verfolgt."

7. In § 8 werden in Absatz 1 und Absatz 2 jeweils die Wörter "einem Drittel" durch die Wörter "40 Prozent" ersetzt.

8. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter "nach § 2 Abs. 2 und 3" durch die Wörter "nach § 2 Absatz 2 bis 4" ersetzt.

9. § 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Juli 2018 einen Bericht über die Wirkung der Reform, die am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist, vor.""

b) Artikel 25 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Artikel 23 tritt am 1. Juli 2017 in Kraft."

Begründung:

Zu Artikel 23

Zu Nummer 1 (§ 1 Berechtigte)

Die Altersgrenze für Kinder für den Bezug von Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz wird von der Vollendung des 12. Lebensjahres auf die Vollendung des 18. Lebensjahres zielgenau anhand der Bedarfslagen für diejenigen angehoben, die dadurch materiell oder perspektivisch besser gestellt werden. Die Unterhaltsleistung unterstützt alleinerziehende Elternteile und ihre minderjährigen Kinder in der besonders schweren Lebenssituation, in der der alleinerziehende Elternteil die Kinder in der Regel unter erschwerten Bedingungen erziehen muss. Bei Ausfall von Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils müssen Alleinerziehende auch bei Kindern zwischen der Vollendung des 12. Lebensjahres und des 18. Lebensjahres im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für den von dem anderen Elternteil geschuldeten Unterhalt aufkommen. Sobald jedoch das Kind volljährig ist, entfällt die rechtliche Betreuungs- und Erziehungsverantwortung. Damit endet in der Regel auch die besondere Belastungssituation des bisher alleinerziehenden Elternteils. Grundsätzlich sind ab dann beide Elternteile nur zu Barunterhaltsleistungen verpflichtet.

Zur weitgehenden Vermeidung eines zuweilen langfristigen parallelen Bezugs von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) einerseits und von Unterhaltsvorschussleistungen andererseits soll ein solcher Parallelbezug ab Vollendung des 12. Lebensjahres nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein. In Folge der Anrechnung aller vorrangigen Ansprüche, also auch der Unterhaltsvorschussleistungen, auf Leistungen nach dem SGB II sind diese wirtschaftlich nur bedingt von Bedeutung. Unterhaltsvorschussleistungen sollen daher nach Vollendung des 12. Lebensjahres zustehen, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder wenn der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto erzielt

Mit der Regelung in Satz 1 Nummer 1 erhalten jene Kinder Zugang zum Unterhaltsvorschussgesetz, die keine Leistungen nach dem SGB II beziehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn für den gesamten Haushalt keine Hilfebedürftigkeit besteht oder das Kind durch eigenes Einkommen oder Vermögen seinen Bedarf im Sinne des SGB II decken kann. Hierzu zählt auch der Unterhaltsvorschuss. In Einzelfällen wird durch Unterhaltsvorschussleistungen zusammen mit dem Kindergeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II vermieden; z.B. in Fällen mit geringen oder keinen Wohnkosten.

Nach Satz 1 Nummer 2 wird der Zugang zum Unterhaltsvorschussgesetz außerdem ab einem Einkommen des betreuenden Elternteils von wenigstens 600 Euro brutto im Monat eröffnet. Das bereits erzielte Einkommen ist die Basis für die Annahme, dass grundsätzlich das Potential für eine zumindest perspektivisch selbstständige Bedarfsdeckung vorliegt. Deshalb können auch in dieser Situation für Kinder über 12 Jahren parallel zu Leistungen nach dem SGB II Unterhaltsvorschussleistungen bezogen werden. Für die Alleinerziehenden mit den älteren Kindern soll von der Einkommensuntergrenze ein Impuls ausgehen, perspektivisch, mithilfe eines weiteren Ausbaus ihrer Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Denn es wird so erkennbar, wie groß bei Bezug von Unterhaltsvorschuss noch die verbleibende Bedarfslücke der Betroffenen ist. Durch den Verweis auf das Einkommen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II ist sichergestellt, dass nicht zu berücksichtigendes Einkommen im Sinne des § 11a SGB II oder aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen (zum Beispiel § 10 Absatz 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) unberücksichtigt bleibt. Absetzbeträge im Sinne des § 11b SGB II sind dagegen ausdrücklich nicht zu berücksichtigen.

Die Anknüpfung in Satz 2 an den aktuell vorliegenden Bescheid zur Bewilligung von SGB II-Leistungen stellt sicher, dass an der Schnittstelle zwischen dem Unterhaltsvorschussgesetz und dem SGB II beide Leistungsträger auf der gleichen Grundlage entscheiden. Bei den Unterhaltsvorschussstellen muss zur Feststellung der Einkommens- und Vermögenssituation lediglich der Bescheid des Jobcenters vorgelegt werden. Außer Betracht bleibt dabei, ob es sich um einen vorläufigen SGB II-Bescheid handelt oder ob gegen den SGB II-Bescheid Widerspruch eingelegt wurde. Nachträgliche Änderungen des SGB II-Bescheids haben keine Auswirkungen auf die Entscheidung über den Unterhaltsvorschuss. Es müssen keine eigene Berechnungen oder Prognosen zur Einkommenssituation vorgenommen werden. Bei schwankenden Einkünften wird im SGB II-Bescheid im Rahmen einer vorläufigen Entscheidung regelmäßig das zu erwartende Durchschnittseinkommen abgebildet. Dieses ist als nachgewiesenes Einkommen anzusehen. Die Voraussetzungen sind bei Vollendung des 12. Lebensjahres oder bei späterer Antragstellung zu diesem Zeitpunkt sowie jährlich im Rahmen der Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen nachzuweisen. Die jährliche Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist zwingend durchzuführen und entspricht den Regelungen in der Richtlinie zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist die Bewilligung zum Ablauf des Tages, an dem das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, aufzuheben. Bei späterer Antragstellung ist der Antrag abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1a in diesem Monat nicht vorliegen. Liegen die Voraussetzungen im Rahmen der Überprüfung nicht mehr vor, ist die Bewilligung für die Zukunft auszuheben.

Um einen durchgehenden Rückgriff durch eine Behörde sicherzustellen und um gegebenenfalls einen monatlichen Wechsel zwischen den Leistungsträgern zu vermeiden, müssen diese Voraussetzungen nur im Monat der Vollendung des 12. Lebensjahres oder der späteren Antragstellung sowie bei der jährlichen Überprüfung vorliegen. Leben bei einem alleinerziehenden Elternteil mehrere Kinder, so wird für jedes Kind gesondert die Hilfebedürftigkeit und das Erreichen der Mindesteinkommengrenze durch den alleinerziehenden Elternteil zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung geprüft. Im Ergebnis könnten die Kinder von unterschiedlichen Stellen (Unterhaltsvorschussstelle oder SGB II-Träger) Leistungen für den ausbleibenden Unterhalt erhalten.

Mit der Ausdehnung der Unterhaltsvorschussleistungen auf Kinder zwischen der Vollendung des 12. Lebensjahres und des 18. Lebensjahres in Haushalten, die nicht hilfebedürftig sind bzw. der betreuende Elternteil durch eine geringfügige Erhöhung seiner Erwerbstätigkeit unabhängig von Grundsicherungsleistungen werden könnte, werden diese wegen ausbleibenden Unterhalts durch die Leistung unmittelbar erreicht.

In den anderen Fällen erübrigen sich die Antragstellung durch die Betroffenen und die Antragsbearbeitung, die Überprüfung und der Rückgriff ebenso wie die kontinuierliche Auskunftserteilung durch die Unterhaltsvorschussstellen. Die Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden bei der Bewilligung von SGB II grundsätzlich berücksichtigt.

In den Bescheiden nach dem SGB II wird aufgenommen, dass etwaige Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bei der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II berücksichtigt werden und bei einem Bruttoeinkommen ab 600 Euro monatlich der Unterhaltsvorschuss bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zusteht.

Bei jüngeren Kindern bis 12 Jahre überwiegt wie bisher das Ziel, den Kindern Zugang zu den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und die gezielte und spezialisierte Unterstützung durch die Unterhaltsvorschussstellen zu ermöglichen, das Anliegen, aus Gründen des Verwaltungsaufwands den Bezug von Leistungen nach dem SGB II als ausreichend anzusehen. Bei dieser Gruppe erscheint die Unterstützung durch das Jugendamt in finanzieller Hinsicht und durch Vertretung weiterer Interessen des Kindes besonders wichtig.

Mit dem zielgenauen Ausbau des Unterhaltsvorschusses wird gewährleistet, dass der Staat im Bedarfsfall lückenlos für die Kinder einspringt, die ihnen zustehende Unterhaltszahlungen nicht erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 2 Umfang der Unterhaltsleistung)Zu Buchstabe a

Der Bezug auf die unterhaltsrechtlichen Altersstufen hinsichtlich der Höhe der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist anzupassen für anspruchsberechtigte Kinder, die durch die Anhebung der Altersgrenze hinzukommen. Diese Kinder befinden sich in der dritten Altersstufe nach § 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Bürgerliches Gesetzbuch und erhalten damit gemäß der unterhaltsrechtlichen Systematik einen höheren Unterhaltsvorschussatz als die Kinder in der ersten und zweiten Altersstufe.

Zu Buchstabe b

Nach Absatz 4 Satz 1 besteht ein Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz künftig grundsätzlich nur, soweit das Kind seinen unterhaltsrechtlichen Bedarf in dem Monat nicht mit eigenen Einkünften des Vermögens und dem Ertrag seiner zumutbaren Arbeit decken kann (im Folgenden: Kindeseinkommen). Nicht angerechnet werden Einkünfte, die ein Kind, das für einen Beruf ausgebildet wird oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder eines vergleichbaren Dienstes leistet, für seine Arbeit neben der Ausbildung oder dem Dienst erhält. Maßgeblich ist das in demselben Monat erzielte Kindeseinkommen. Auch die Prüfung des Kindeseinkommens unterliegt der jährlichen Überprüfung, die in der Richtlinie zur Durchführung des Unterhaltsvorschusses festgelegt ist.

Kindeseinkommen von Kindern, die noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, bleiben dabei jedoch von vornherein unberücksichtigt, da die Kinder in der Regel kein eigenes Einkommen erzielen und deshalb der Verwaltungsaufwand für die Prüfung von Kindeseinkommen nicht angemessen erscheint; für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres wird dadurch zudem eine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Rechtslage vermieden.

Grundsätzlich richtet sich die Ermittlung des zu berücksichtigenden Kindeseinkommens nach dem Unterhaltsrecht in entsprechender Anwendung von § 1602 Absatz 2 BGB. Nicht zu berücksichtigen sind danach Einkünfte aus unzumutbarer Arbeit, also solche aus Tätigkeiten, für die keine Erwerbsobliegenheit besteht.

Um die unterhaltsrechtlichen Regelungen für die Verwaltung möglichst bürokratiearm auszugestalten, erfolgen in den Sätzen 2 bis 4 typisierende Regelungen:

Nach Satz 2 gilt in Anlehnung an unterhaltsrechtliche Rechtsprechung bei den unterhaltsvorschussberechtigten minderjährigen Kindern generell der Ertrag der Arbeit neben einer Berufsausbildung, einem freiwilligen sozialen Jahr oder einem freiwilligen ökologischen Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes als nicht zumutbar im Sinne des Unterhaltsvorschussgesetzes. Das entsprechende Einkommen ist nicht zu berücksichtigen.

Nach Satz 3 sind Grundlage für die Ermittlung von Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit die Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers. Erwerbsbedingte Aufwendungen werden durch einen Abzug in Anknüpfung an den Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt. Der ausbildungsbedingte Aufwand wird durch einen zusätzlichen Abzug von pauschal 100 Euro bei Ausbildung berücksichtigt.

Nach Satz 4 wird in Anlehnung an das Unterhaltsrecht, nachdem Kindeseinkommen, wenn das minderjährige Kind nur bei einem Elternteil lebt, grundsätzlich nur zur Hälfte den Barunterhaltsanspruch gegen den anderen Elternteil mindert – auch bei der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz das Kindeseinkommen generell nur hälftig berücksichtigt. Hintergrund ist, dass das Kindeseinkommen den Elternteilen grundsätzlich anteilig zugutekommen soll und der Betreuungsunterhalt des einen und der Barunterhalt des anderen Elternteils regelmäßig gleichwertig sind.

Zu Nummer 3 (§ 3 Dauer der Unterhaltsleistung)

Die zeitliche Begrenzung der Leistung durch eine Höchstbezugsdauer von 72 Monaten wird vollständig aufgehoben. Damit wird berücksichtigt, dass die besondere Belastungssituation alleinerziehender Elternteile nicht nur vorübergehend besteht, sondern gegebenenfalls über einen langen Zeitraum anhält und möglicherweise erst mit der Volljährigkeit des Kindes endet. Die verlässliche Unterstützung durch den Unterhaltsvorschuss, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 oder 1a erfüllt werden, erleichtert es Alleinerziehenden, durch eigene Einkünfte dauerhaft unabhängig von SGB II-Leistungen ihren Bedarf zu decken.

Zu Nummer 4 (§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht)

Die Ergänzung soll die bislang im Wesentlichen auf der unterhaltsrechtlichen Rechtsprechung beruhende erhöhte Leistungsverpflichtung bzw. gesteigerte Erwerbsobliegenheit bei Unterhaltspflichten gegenüber minderjährigen Kindern mit Berücksichtigung fiktiver Einkünfte verdeutlichen und zu einer konsequenteren Verfolgung beitragen. Deshalb wird klargestellt, dass die Unterhaltsvorschussstelle umfassende Auskünfte vom grundsätzlich barunterhaltspflichtigen Elternteil verlangen muss. Der Elternteil muss grundsätzlich dartun, dass er alle Mittel zur Erfüllung des Unterhalts eingesetzt und alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, insbesondere sich mittels Bewerbungen umfassend um (mehr) Arbeitseinkommen bemüht hat. Hat er die Gelegenheit nicht genutzt, die ausreichenden Bemühungen darzutun, ist ein fiktives Einkommen anzusetzen, und der Unterhaltsanspruch - sobald später Einkommen erzielt wird - nachträglich durchzusetzen.

Zu Nummer 5 (§ 7 Übergang von Ansprüchen des Berechtigten)Zu Buchstabe a

Macht das Land Unterhaltsansprüche für die Zukunft gerichtlich geltend, wird derzeit nach der Rechtsprechung der laufende Unterhalt vielfach nur unter der Bedingung festgesetzt, dass Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erbracht werden (s. OLG Hamm, Beschluss vom 4. Oktober 2010, Az. 5 WF 151/10; OLG Stuttgart, Beschluss vom 4. Mai 2006, Az. 15 WF 110/06). Dies führt dazu, dass im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens für die Klauselerteilung gegenüber dem Vollstreckungsgericht fortlaufend nachzuweisen ist, dass Unterhaltsvorschuss tatsächlich geleistet wurde und damit die Bedingung eingetreten ist (§§ 120 FamFG, 726 ZPO). Dies verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Durch die Änderung soll verdeutlicht werden, dass die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für die Zukunft nicht durch die Erbringung der Leistung bedingt ist, sondern eine entsprechende Bewilligung der Leistung ausreicht. Dies hat zur Folge, dass die Zahlungsverpflichtung als unbedingter Zahlungstitel auszusprechen ist.

Zu Buchstabe b

Gemäß einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 6. April 2016 (Az. VII ZB 67/13) ist nach geltendem Vollstreckungsrecht beim Rückgriff auf den Unterhaltsschuldner die privilegierte Vollstreckung allein auf Grundlage eines im Mahnverfahren erwirkten Vollstreckungstitels nicht zulässig, da die Einordnung als Unterhaltsanspruch hierbei allein auf der gerichtlich nicht überprüften Angabe des Gläubigers beruht. Mit der Änderung wird dem Land im Rahmen des Rückgriff des Unterhaltsvorschussgesetzes nun ermöglicht, auch aus Vollstreckungsbescheiden die privilegierte Vollstreckung zu betreiben, so dass gemäß § 850d der Zivilprozessordnung über die Pfändungsgrenzen des § 850c der Zivilprozessordnung hinaus in das Einkommen des Schuldners vollstreckt werden darf. Erforderlich ist hierfür die Beifügung eines Nachweises in Gestalt des Bewilligungsbescheids nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes.

Zu Nummer 6 (§ 7a)

Um verwaltungsaufwändige und unwirtschaftliche Rückgriffsbemühungen zu vermeiden, wird im Unterhaltsvorschussgesetz geregelt, dass der Rückgriff für die Unterhaltsvorschussstellen bei dem barunterhaltspflichtigen Elternteil, der auf SGB II-Leistungen angewiesen ist und kein eigenes Einkommen erwirtschaftet, entfällt, da er den Grundsätzen des Förderns und Forderns im SGB II unterliegt. In diesen Fällen kann vom barunterhaltspflichtigen Elternteil kein Unterhalt beigetragen werden, da mangels Leistungsfähigkeit kein Unterhaltsanspruch des Kindes besteht.

In diesen Fällen findet zwar ein Anspruchsübergang auf das Land statt, dieser Anspruch wird jedoch nicht geltend gemacht, solange der Barunterhaltspflichtige auf SGB II-Leistungen angewiesen ist und kein eigenes Einkommen verfügt.

Sofern der barunterhaltspflichtige Elternteil die Auskünfte nicht selbst erteilt, haben die Unterhaltsvorschussstellen gem. § 6 Absatz 5 die Möglichkeit, diese beim für den barunterhaltspflichtigen Elternteil örtlich zuständigen Jobcenter zu erfragen.

Die Regelung lässt gegebenenfalls einen auf fiktiver Leistungsfähigkeit beruhenden und über die Unterhaltsleistung hinausgehenden Unterhaltsanspruch des Kindes unangetastet. Der Anspruch kann durch das Kind bzw. den alleinerziehenden Elternteil uneingeschränkt verfolgt werden.

Soweit ggf. haushaltsrechtliche oder verwaltungsrechtliche Vorschriften der Länder durch die Einfügung des § 7a zu schaffen oder zu ändern sind, werden die Länder hierzu die erforderlichen Schritte unternehmen.

Zu Nummer 7 (§8 Aufbringung der Mittel)

Die Regelung sieht Änderungen der Einnahmen - und Ausgabentragung zwischen Bund und Ländern vor. Der Bund trägt zukünftig 40 Prozent der Kosten für den Unterhaltsvorschuss. Die Länder tragen 60 Prozent der Kosten. Die Einnahmentragung erfolgt entsprechend. Damit steigt die Kostenbeteiligung des Bundes

Zu Nummer 8 (§ 9 Verfahren und Zahlungsweise)

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Nummer 9 (§ 12 Bericht)

Die Berichtspflicht betreffend das Kontenabrufverfahren ist erledigt. Die neu geregelte Berichtspflicht zur Wirkung der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes sieht einen Bericht ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderungen vor. Zu diesem Zeitpunkt liegen Kenntnisse seit dem Inkrafttreten des Ausbaus des Unterhaltsvorschusses vor. Der Bericht umfasst insbesondere die Leistungsverbesserungen für die Berechtigten und die praktischen Auswirkungen für die Verwaltungen.

Zu Artikel 25

Inkrafttreten der Änderungen erfolgt am 1. Juli 2017.

71. Zu Artikel 25 Absatz 3 (Inkrafttreten)

In Artikel 25 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Artikel 1, 2 und 4 treten am 1. Januar 2020 in Kraft."

Begründung:

Artikel 4 des Gesetzentwurfs (Änderung des Stabilitätsratsgesetzes) enthält Regelungen zur Überprüfung der Einhaltung der grundgesetzlichen Verschuldensregel. Diese neue Aufgabe wird dem Stabilitätsrat durch die zur Neuregelung der bundestaatlichen Finanzbeziehungen vorgesehene Änderung des Grundgesetzes erst ab dem Jahr 2020 übertragen (vgl. Artikel 109a Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz - neu -). Daher kann auch Artikel 4 des Gesetzentwurfs erst mit Wirkung ab 1. Januar 2020 in Kraft treten.